

Kontrollhandbuch

**Ökologischer Leistungsnachweis
(ÖLN) und weitere Direktzahlungs-
programme (BTS, RAUS, REB, GMF)**

AgroControll 

Version 22.0

Jahr 2017

Bearbeitet Januar 2017 Ryser Konrad

Impressum

Herausgeberin KIP
Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien
Tessin und Deutschschweiz
c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
Tel. 052 354 97 39 / Fax 052 354 97 97
AGRIDEA
Eschikon 28, CH-8315 Lindau
Tel. 052 354 97 00 / Fax 052 354 97 97
kontakt@agridea.ch / www.agridea.ch

Version 22.0, 23.12.2016

Redaktion Martina Rösch, KIP / AGRIDEA, Lindau

Autoren Peter Vincenz, LKGR
Lorenz Escher, KOL
Lorenz Eugster, Kt. Solothurn
Diego Forni, Kt. Tessin
Stephan Furrer, Qualinova AG
Franz Studerus, LIA
Andreas Gruber, Kantone Basel-Landschaft / Basel-Stadt
Lena Heinzer, Kt. Schaffhausen
Erich Huwiler, Kt. Aargau
Lukas Grete, Kt. Zürich
Jürg Läng, Agrosolution AG
Peter Marthaler, BFO
Heiri Niederberger, KDSNZ
Monika Siebenhaar, BLV
Roman Steiger, KUT
Marcel von Ballmoos, KUL
David Stacher (Obstbau)
Martin Keller (Gemüsebau)
Markus Hardegger (Weinbau)

© KIP, AGRIDEA, Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	3
1.1	Ehrenkodex und Grundlagen	3
1.1.1	Ehrenkodex	3
1.1.2	Grundlagen	3
1.2	Voraussetzungen für die Kontrolle	3
1.3	Zweck des Handbuchs	3
1.3.1	Anforderungen an den Kontrolleur / die Kontrolleurin.....	3
1.3.2	Verfahrensfragen	3
1.4	Durchführung der Kontrolle.....	3
1.4.1	Bewertungssystem	3
1.4.2	Allgemeines Vorgehen	4
1.4.3	Produktionsstätten sowie weiter weg gelegene Ställe und/oder Flächen.....	4
1.4.4	Vorbereitung der Kontrolle.....	4
1.4.5	Anmeldung beim Kontrollbetrieb	4
1.4.6	Auf die Betriebskontrolle sind mitzunehmen:	4
1.4.7	Ausfüllen des Kontrollberichts	5
1.4.8	Kontrolle im Feld.....	5
1.4.9	Kontrolle auf dem Betrieb	5
1.4.10	Kontrollbereich/-punkt nicht überprüfbar aufgrund unvollständigen, fehlenden, unbrauchbaren oder ungültigen Aufzeichnungsunterlagen	5
1.4.11	Kontrollbericht abschliessen	5
2	ÖLN Grundvoraussetzungen	7
2.1	Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen.....	7
2.2	Tierschutz generell	7
	Liste zugelassener Kuhtrainernetzgeräte	7
2.3	Aufzeichnungen	8
2.3.1	Grundsatz	8
2.3.2	Strukturdaten	8
2.3.3	Bewegungsdaten (= tägliche Aufzeichnungen)	8
2.3.4	Betriebsplan und Parzellenverzeichnis	9
2.3.5	Fruchtfolgerapport	9
2.3.6	Schlagkartei, Feldkalender, Wiesenkalender oder Wiesenjournal	9
2.3.7	Übrige Formulare.....	9
2.3.8	Nährstoffbilanz	10
2.4	Fruchtfolge	11
2.4.1	Variante 1 „Anbaupausen“	12
2.4.2	Variante 2 „Anzahl Kulturen und Kulturenanteile“	12
2.4.3	Gemüsebau und Beeren	12
2.5	Bodenschutz	12
2.5.1	Bodenbedeckung auf der offenen Ackerfläche	12
2.6	Erosionsschutz	14
2.7	Düngung / Gesamtbetrieblicher Nährstoffhaushalt.....	14
2.7.1	Phosphorhaushalt	15
2.7.2	Stickstoffhaushalt.....	15
2.8	Bodenanalysen.....	16
2.9	Pflanzenschutz.....	16

2.10 Biodiversitätsförderung	17
2.10.1 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	17
2.11 Wiesenstreifen und Pufferstreifen	17
2.11.1 Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen	17
2.11.2 Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern	17
2.11.3 Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen	18
2.12 Christbaumkulturen und Baumschulen	18
2.13 Produktion von Saat- und Pflanzgut	18
2.14 Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen	19
2.14.1 Flächenzuordnung.....	19
2.14.2 Anforderungen an Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen auf dem ÖLN-Betrieb	19
3 Tierwohlprogramme BTS und RAUS	21
4 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	22
5 Ressourceneffizienzbeiträge	26
5.1 Schonende Bodenbearbeitung	26
Anhänge	29
Anhang 1 GVE-Faktoren für die Berechnung des Tierbestandes	29
Anhang 2 Bestimmungen der DZV zu Tierwohl.....	31
Anhang 3 Für BTS zugelassene weiche Liegematten für weibliche Tiere	47
Anhang 4 Kontrollhilfe für die Kontrolle des Auslaufes, speziell des Winterauslaufes	48
Anhang 5 Reihenfolge von Betriebsbesuchen bei SGD-Betrieben	51
Anhang 6 Liste der für den ÖLN zugelassenen Labors für das Beitragsjahr 2016/2017	52
Anhang 7 Kontrolle der Fruchtfolge im Gemüsebau	54
Anhang 8 Vorübergehende Nutzung von Flächen („Kurzpacht“)	56

Anpassungen durch die AgroControll GmbH sind gelb hinterlegt

Änderungen gegenüber Version 2016 sind blau hinterlegt

1 ALLGEMEIN

1.1 Ehrenkodex und Grundlagen

1.1.1 Ehrenkodex

Es gehört zum Ehrenkodex der KIP-Mitglieder, dass Änderungen, Ergänzungen und Löschungen, die aufgrund kantonalen Abweichungen am Handbuch notwendig sind, offen gelegt werden.

1.1.2 Grundlagen

Grundsätzlich basiert das Kontrollhandbuch auf:

- der Direktzahlungs-Verordnung DZV vom 23. Oktober 2014, Stand 1. Januar 2017
- den KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis vom Januar 2017
- den Tierschutz-Kontrollhandbüchern: www.blv.admin.ch ⇒ Tiere ⇒ Rechts- und Vollzugsgrundlagen ⇒ Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen ⇒ Kontrollhandbücher

1.2 Voraussetzungen für die Kontrolle

1.3 Zweck des Handbuchs

Damit die Kontrollen möglichst gleichartig erfolgen, wurde das vorliegende Handbuch erarbeitet. Es macht dort Ergänzungen und Präzisierungen, wo diese für die Kontrolle nötig sind. Das Handbuch weist dieselbe Gliederung auf wie die KIP Richtlinien für den ÖLN. Das Handbuch wird anhand von Controllererfahrungen sowie neuen Rahmenbedingungen laufend aktualisiert.

1.3.1 Anforderungen an den Kontrolleur / die Kontrolleurin

Ein Kontrolleur / eine Kontrolleurin nimmt eine verantwortungsvolle Funktion wahr. Innert kurzer Zeit wird auf dem Betrieb überprüft und entschieden, ob dieser die Anforderungen und weitere Auflagen erfüllt oder nicht. Er oder sie wird deshalb dazu aufgefordert, die Kontrolle objektiv und auf allen Betrieben nach derselben Messlatte vorzunehmen. Weiter wird erwartet, dass gegenüber dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin höflich, einfühlsam und fachlich kompetent aufgetreten wird. Die Betriebsdaten, wie auch der Ausgang der Betriebskontrolle sind absolut vertraulich zu behandeln.

1.3.2 Verfahrensfragen

Der Kontrolleur stellt die Sachverhalte fest. Die Kontrollorganisation stellt basierend darauf einen Antrag betreffend Beitragsberechtigung an die kantonale Vollzugsstelle.

Die ÖLN BTS und RAUS Kontrollen werden elektronisch auf dem Tablet gemacht. Es wird kein Doppel ausgehändigt. Er vermerkt die mangelhaften Punkte (nur Nummer des mangelhaften Punktes) auf dem Kontrollrapport. Ein Doppel davon wird dem Betriebsleiter ausgehändigt. Dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin wird mündlich das Kontrollresultat mitgeteilt. Das Ergebnis kann der Betriebsleiter im kantonalen System elektronisch abfragen.

Ist der Bewirtschafter mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bzw. nach Erhalt der Inspektionsbescheinigung bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.

Aufgrund des Kontrollergebnisses der Kontrollorganisation, bzw. des Entscheids des zuständigen Landwirtschaftsamts erfolgt die Auszahlung. Gegen diesen Auszahlungsentscheid kann der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin gemäss kantonalem Rechtsmittelweg eine Einsprache / einen Rekurs bei der bezeichneten Stelle einreichen.

1.4 Durchführung der Kontrolle

1.4.1 Bewertungssystem

- Auf der Kontrolle wird der Sachverhalt festgestellt. Allfällige Mängel werden beim jeweiligen Kontrollpunkt festgehalten.
- Je nach Vorgehen, enthält der Inspektionsbericht auch den Antrag für allfällige Kürzungen.

- Die Kürzungen basieren auf dem Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, Stand 01. Januar 2017

1.4.2 Allgemeines Vorgehen

- Betriebsgemeinschaften sowie Betriebe mit einem Zusammenarbeitsvertrag für den gesamten ÖLN oder einzelnen Teilen davon sind, gemeinsam und vom selben Kontrolleur / von derselben Kontrolleurin zu prüfen. **Soweit möglich (Spezialisteneinsatz)**
- Nichterfüllung der ÖLN-Mindestanforderungen ergibt Punktabzüge resp. Frankenabzüge.
- Auch bei einer grossen Anzahl Mängel, ist er wegen eventueller Einsprachen trotzdem vollständig zu prüfen. Es sei denn, der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin verzichtet auf Direktzahlungen oder meldet sich vom entsprechenden Programm ab.

Das genaue Vorgehen bzgl. Unterschrift des Betriebsleiters regelt jede Kontrollstelle individuell.

- Im Falle von Mängeln sind immer entsprechende Bemerkungen einzutragen. Dazu gehörige Aufzeichnungsunterlagen sind beizulegen oder zu fotografieren.
- Wird ein Kontrollpunkt/-bereich auf „nicht kontrolliert“ festgelegt, ist immer eine Begründung bei den Bemerkungen zu notieren.
- Um die Verschleppung von Krankheiten in Tierhaltungsbetrieben zu vermeiden, ist die Besucherhygiene strikte einzuhalten (Spezielle Auflagen für SGD-Betriebe siehe im Anhang 5).

1.4.3 Produktionsstätten sowie weiter weg gelegene Ställe und/oder Flächen

Um sicherzustellen, dass auch diese periodisch kontrolliert werden, ist wie folgt vorzugehen:

- **Ställe:** Bei Tierschutz/BTS/RAUS-Kontrollen sind immer alle Tiere und die entsprechenden Stallungen zu kontrollieren. Für weit entfernt gelegene Ställe kann nach Rücksprache mit der Kontrollstelle ein anderer Kontrolleur (oder eine ausserkantonale Kontrollstelle) mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt werden. Im Kontrollrapport ist dies entsprechend zu vermerken.
- **Flächen:** Im Kontrollrapport ist zu vermerken, welche Produktionsstätten und andere weiter weg gelegenen Flächen nicht kontrolliert wurden.

1.4.4 Vorbereitung der Kontrolle

- Besuch des Instruktionkurses für ÖLN-Kontrolleure/-Kontrolleurinnen
- **Studium der KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis vom Januar 2017**
- Studium der Betriebsunterlagen (grober Überblick über den Betrieb)
- Besonderheiten (wie Betriebsgemeinschaften, HODUFLU), Beanstandungen in vorangegangenen Jahren und Bemerkungen der Kontrollorganisation beachten
- Studium des letzten Kontrollberichtes bzw. des Kontrollauftrags und des Betriebsdatenblatts

1.4.5 Anmeldung beim Kontrollbetrieb

Anmeldung der Kontrolle telefonisch oder schriftlich. Unangemeldete Kontrollen sind möglich. Terminverschiebungen, verursacht durch den Betriebsleiter, sind nur im absoluten Notfall zu dulden!

1.4.6 Auf die Betriebskontrolle sind mitzunehmen:

- Kontrollauftrag und Betriebsdatenblatt
- Kontrollberichte und/oder elektronisches Gerät (z. B. Tablet) mit den für den Betrieb relevanten Kontrollpunkten
- **KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis, Januar 2017**
- Kontrollberichte für Labels gemäss Zuweisung durch die Kontrollorganisation
- Kontrollhandbuch für die ÖLN-Kontrolle in der aktuellen Version
- AGRIDEA-Wegleitung für die Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb
- **Pufferstreifenmerkblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“**

- Taschenrechner
- Doppelmeter / Messband / Laser-Entfernungsmesser
- Betriebsunterlagen

1.4.7 Ausfüllen des Kontrollberichts

- Jede Position auf dem Kontrollbericht bzw. Tablet ist gemäss Vorgaben von Acontrol zu quittieren:
- Der Betriebsleiter unterschreibt allfällige Checklisten, oder den Kontrollrapport.
- Für jeden Kontrollpunkt ist eine Quittierung notwendig.
- Es sind die Kontrollschwerpunkte der Kontrollorganisation zu beachten.
- Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.

1.4.8 Kontrolle im Feld

- Überprüfung der Fruchtfolgerapporte mit Hilfe des Betriebsplans und des Parzellenverzeichnisses
- Kulturenteile: eventuell eine Maisfläche auf Anbauform (z. B. Mais mit Untersaat) überprüfen
- Kontrollfenster Pflanzenschutz
- Abgespritzte Baumscheiben beim Hochstamm-Feldobstbau
- Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen
- Pufferstreifen entlang von Gewässern, Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen

1.4.9 Kontrolle auf dem Betrieb

- Tiergerechte Haltung der Nutztiere / Heimtiere (siehe Kontrollhandbücher Tierschutz) und Tierwohlprogramme BTS und RAUS
- Labelanforderungen an die Tierhaltung
- Tierzahlen überprüfen, NPr-Futtereinsatz
- Sich die Namen der vorhandenen Handelsdünger merken und später kontrollieren, ob diese mit den Angaben in Schlagkarten übereinstimmen.
- Allfällige Sonderbewilligungen; Sonderbewilligungen müssen befristet sein.

1.4.10 Kontrollbereich/-punkt nicht überprüfbar aufgrund unvollständigen, fehlenden, unbrauchbaren oder ungültigen Aufzeichnungsunterlagen

- Pflanzenschutz
- Bodenschutz (Bodenbedeckung)
- BFF QI (Schnittzeitpunkt, Erntedaten)
- Spritzentest
- Fruchtfolge

1.4.11 Kontrollbericht abschliessen

Am Ende der Kontrolle wird der Kontrollbericht dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt. Das Doppel (farbige Seiten) des Kontrollberichts bleibt auf dem Betrieb. Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin ist auf seine / ihre Rechtsmittel aufmerksam zu machen. Alternativ wird dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin mündlich das Kontrollresultat mitgeteilt und die Vollzugs- oder Kontrollstelle stellt die Inspektionsbescheinigung mit Rechtsmittelbelehrung dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin zu.

Bestreitet der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er / sie innerhalb der nächsten 3 folgenden Werktage nach Abschluss der Kontrolle bzw. nach Erhalt der Inspektionsbescheinigung bei der kantonalen Vollzugsstelle einen Antrag stellen, dass eine Zweitbeurteilung durchgeführt wird.

Verweigerung der Kontrolle, des Zutritts in die Stallungen, der Unterschrift auf dem Kontrollbericht oder der Einsicht in die Unterlagen führt zum Ausschluss und wird unter Bemerkungen festgehalten. Die Verweigerung der Unterschrift entspricht einer Verweigerung der Kontrolle.

Anweisung bei Verweigerung der Kontrolle:

- Der Sachverhalt ist unter Bemerkungen für Inspektionsbescheinigung vom Kontrolleur zu beschreiben, alle Kontrollpunkte sind auf "nicht erfüllt" zu setzen und die Daten umgehend an die Geschäftsstelle zu schicken.
- Bei Verweigerung einer Tierschutzkontrolle (Grundkontrolle Tierhaltung) ist zusätzlich die Geschäftsstelle telefonisch zu informieren.

2 ÖLN GRUNDVORAUSSETZUNGEN

2.1 Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen

Werden Flächen mit anderen Betrieben getauscht oder werden Flächen von anderen Betrieben bewirtschaftet?

Wenn Ja → Adresse, Parzellennummern und Flächen unter Bemerkungen notieren. Anschliessend abklären, ob Partnerbetrieb nach ÖLN-Richtlinien wirtschaftet.

Hinweis: Alle Aufzeichnungen der Fremdparzelle(n) sind zu kontrollieren.

Nur die Pacht der gleichen Parzelle mit Pachtvertrag ist gestattet. Die jährlich wechselnde Pacht wird wie ein Flächenabtausch behandelt. Ausnahme: Gemüse- und Zwischenfutterbau. Kurzfristige Miete von Parzellen (kürzer als 8 Monate) vor oder nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr wird nicht als Flächenabtausch angesehen und ist deshalb mit Nicht-ÖLN-Betrieben zulässig.

Auch bei kurzfristiger Miete von Parzellen müssen Bodenproben, die Düngung, der Pflanzenschutz und die Nährstoffbilanz nachgewiesen werden.

Frühkartoffeln unter Plastik gelten nicht als Gemüse (Kreisschreiben 2/96 des BLW).

Abzüge, wenn

- ÖLN-Betrieb A Flächen von Nicht-ÖLN-Betrieb B bewirtschaftet → zu sanktionierende Fläche = von Betrieb A von Betrieb B genutzte Fläche
- ÖLN-Betrieb A mit Nicht-ÖLN-Betrieb B gegenseitigen Flächenabtausch macht → zu sanktionierende Fläche = Summe der abgetauschten Flächen
- ÖLN-Betrieb A Nicht-ÖLN-Betrieb B eine Fläche zur Nutzung überlässt, und die Bewirtschaftung dieser überlassenen Fläche nicht nach ÖLN-Richtlinien erfolgt → zu sanktionierende Fläche = überlassene Flächen von A

2.2 Tierschutz generell bei ATK / AFA Grundkontrollen

Die Kontrolle des Tierschutzes erfolgt gemäss den technischen Weisungen des BLV, den Kontrollhandbüchern Tierschutz und den Acontrol-Checklisten Tierschutz. Das Kürzungsschema Tierschutz befindet sich in der Masterliste Acontrol.

Umrechnungsfaktoren bei Tierkategorien mit mehreren Umtrieben pro Jahr:

Mastkälber	geteilt durch 3
Abgesetzte Ferkel	geteilt durch 7
Mastschweine	geteilt durch 3
Mastpoulets	geteilt durch 7
Truten	geteilt durch 3
Mastkaninchen	geteilt durch 6

Liste zugelassener Kuhtrainernetzgeräte

Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen wurden folgende Netzgeräte bewilligt

Definitiv bewilligte Kuhtrainernetzgeräte	Firma	Bewilligungsnr. BLV
AKOtronic S7K	DIRIM AG	13152
Lory Stallex 7000	Calitec GmbH	13270
Lory Stallex 6000	Calitec GmbH	13130
Kuhtrainer-Apparat M10 (Typ G36832)	Gallagher Schweiz AG	13214

Definitiv bewilligte Kuhtrainernetzgeräte	Firma	Bewilligungsnr. BLV
Stallmaster 2, Typ 10430	Horizont Gerätewerk	13149
Stall-Netzgerät KT	De Laval	13022
S6K mit Vorschaltgerät VS-1	Lanker AG	13144
Bio Trainer	Kaufmann A.	13283

Quelle: Fachinformation Tierschutz Nr. 6.4_(5)_d | Februar 2014, geprüft am 22.11.2016

2.3 Aufzeichnungen

2.3.1 Grundsatz

Die Aufzeichnungen werden auf Inhalt und Vollständigkeit geprüft.

Fristen werden nur bei unvollständigen, unbrauchbaren oder fehlenden Strukturdaten gesetzt. Frist maximal 3 Wochen, Unterlagen sind dem Kontrolleur/der Kontrolleurin zuzustellen. Als unbrauchbar werden Unterlagen bezeichnet, wenn damit nicht kontrolliert werden kann. Unvollständig heisst, a) Karten unvollständig ausgefüllt oder b) nicht für jede Parzelle eine Karte vorhanden.

Keine Nachreichfrist ist möglich für:

- Auslaufjournal im Bereich Tierschutz und Tierwohl
- Wiesenkalender/Wiesenjournale, Feldkalender/Kulturbblätter
- Aufzeichnungen zu den Ressourceneffizienzbeiträgen
- Angaben zur Ausbringungsmethode der Pflanzenschutzmittel
- Inventar Zukauf von Pflanzenschutzmitteln und Dünger

Kontrolle der Aufzeichnungen der letzten 12 Monate oder ab der letzten Kontrolle, wenn innerhalb von 12 Monaten eine Kontrolle stattgefunden hat.

Bewegungsdaten müssen mindestens bis auf 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit aktualisiert sein.

Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

2.3.2 Strukturdaten

- Betriebsplan, Parzellenverzeichnis
- Kopie Betriebsstrukturdatenerhebung
- Fruchtfolgerapport (falls mehr als 3 ha offene Ackerfläche)
- Bodenschutz (falls mehr als 3 ha offene Ackerfläche), zur Beurteilung siehe Fruchtfolgerapport, Feldkalender, Schlagkarten
- Aktuelle Nährstoffbilanz und dazugehörige Unterlagen (Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Lieferscheine usw.)
- Ergebnisse von Bodenanalysen
- Spritzentest

2.3.3 Bewegungsdaten (= tägliche Aufzeichnungen)

- Schlagkartei
- Feldkalender
- Wiesenkalender
- Wiesenjournale
- Liste Düngemiteleinsetz
- Liste Zu- und Wegfuhr von Hofdüngern, Aufzeichnungen NPr-Futter

- Hinweis: Auslaufjournal (muss auf 3 Tage aktualisiert sein)

2.3.4 Betriebsplan und Parzellenverzeichnis

Betriebsplan

- Der Plan muss für eine betriebsfremde Person lesbar sein.
- Die zum Betrieb gehörenden Flächen müssen auf dem Plan herausgehoben sein.
- Die einzelnen Parzellen müssen mit Namen und / oder Nummern und Flächeneintrag gekennzeichnet sein.
- Die Biodiversitätsförderflächen müssen als solche gekennzeichnet und mit Parzellename und Flächenangaben versehen sein. Die Anzahl der Hochstamm-Feldobstbäume ist einzutragen.
- Beim Betriebsplan kann es sich um eine Skizze handeln. Sie muss jedoch dem Kontrolleur/der Kontrolleurin das Auffinden der Parzellen ermöglichen.

Parzellenverzeichnis = Auszug kantonale Datenerhebung

- Die einzelnen Flächen müssen mit Namen und Nummern eingetragen sein, bei den Biodiversitätsförderflächen ist der jeweilige Typ einzutragen.
- Die Parzellennamen bzw. -nummern müssen mit dem Betriebsplan übereinstimmen.

2.3.5 Fruchtfolgerapport

- Nur für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche.
- Im Fruchtfolgerapport wird die Folge der Kulturen und Zwischenkulturen auf der gleichen Parzelle festgehalten.
- Flächen und Parzellennamen müssen mit Parzellenverzeichnis übereinstimmen.
- Kulturen des laufenden Kontrolljahres (inkl. Zwischenkulturen) müssen mit Tinte / Kugelschreiber eingetragen sein. Zukünftige Kulturen mit Bleistift (= Planung).
- Bei Flächenbewirtschaftung auf anderen Betrieben muss der Fruchtfolgerapport dieser Betriebe vorgelegt werden.
- Fruchtfolgerapport: Das entsprechende Kontrolljahr ist auf dem Rapport zu unterschreiben.

2.3.6 Schlagkartei, Feldkalender, Wiesenkalender oder Wiesenjournal

Es müssen mindestens folgende Angaben eingetragen sein:

- **Nutzungsart:** Weide, Schnitt, Intensität
- **Bodenbearbeitung:** Art der Bodenbearbeitung, Datum
- **Saat/Pflanzung:** Datum
- **Düngung:** Düngerart, Datum, Menge
- **Pflanzenbehandlung:** Datum, Mittel, Menge, Ergebnis der Auszählung des Schaderregers resp. der Feldkontrolle bei jenen Kulturen, wo es gemäss KIP-Richtlinien verlangt wird.
- **Ernte:** Datum, im Ackerbau zusätzlich die Erntemenge
- Die Aufzeichnungen sind laufend, spätestens aber bis 1 Woche nach Ausführung der Arbeit, nachzuführen.

2.3.7 Übrige Formulare

- Auszüge HODUFLU
- Formular Aufzeichnungen NPR
- Weitere kontrollorganisationspezifische Formulare wie z. B. Düngungsmiteinsatz

2.3.8 Nährstoffbilanz

Betriebe, welche keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

- 2,0 Düngergrossvieheinheit (DGVE)/ha in der Ackerbauzone und in den Übergangszonen
- 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone
- 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I
- 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II
- 0,9 DGVE/ha in der Bergzonen III
- 0,8 DGVE/ha in der Bergzonen IV.

Zugelassene Programme für Berechnung der Suisse-Bilanz:

Suisse-Bilanz gültig für das Kalenderjahr 2017

- Agridea Dossier ab Version PER 2016
- Agridea AGRO-TECH ab Version 3.4.39
- Agridea Nachweis.Plus/Agri.PER ab Version 4.5
- Agroplus ab Version 16.01
- Agrosoft Agrosolution Feldmanager ab Version 1.5
- Grangeneuve swissbilanz.ch, ab Version 2015/16
- IP Service-Team Löhningen ab Version Suisse-Bilanz 1.13
- IP-SUISSE Suisse-Bilanz ab Version 1.13 online
- L'Atelier de Logiciel ab Version 9736
- Suisse-Bilanz ab Version 1.13 inkl. GMF_TG
- Vitisswiss (nur für reine Rebbaubetriebe)

Suisse-Bilanz gültig für das Kalenderjahr 2016

- Agridea Dossier ab Version PER 2016
- Agridea AGRO-TECH Version 3.4.39
- Agridea Nachweis/Betvor Version 9.2
- Agridea Nachweis.Plus/Agri.PER Version ab 4.5
- Agroplus ab Version 16.01
- Agrosoft Agrosolution Feldmanager ab Version 1.5
- Grangeneuve swissbilanz.ch, ab Version 2015/16
- IP Service Team Löhningen ab Version Suisse-Bilanz 1.13
- IP SUISSE Suisse-Bilanz ab Version 1.13 online
- Suisse-Bilanz ab 1.13 inkl. GMF_TG
- Vitisswiss (nur für reine Rebbaubetriebe)

Suisse-Bilanz gültig für das Kalenderjahr 2015

- Agridea Lausanne Version Dossier PER 2015 und ab Version PER 2016

- Agridea Lindau AGRO-TECH Version 3.4.37 - 3.4.38x und ab Version 3.4.39x
- Agridea Lindau Nachweis/Betvor Versionen 9.0, 9.1 und ab Version 9.2
- Agridea Lindau Nachweis.Plus/Agri.PER Version 4.4.x und ab Version 4.5.
- Agroplus Versionen 14.12-15.xx und ab Version 16.01
- Agrosoft Agrosolution Feldmanager Version 1.4 und ab Version 1.5
- Atelier de Logiciel Version 9732
- Grangeneuve swissbilanz.ch, ab Version 2015/16
- IP Service Team Löhningen Version Suisse-Bilanz 1.12 und ab Version 1.13
- IP SUISSE Suisse-Bilanz Version 1.12 online und ab 1.13 online
- Kanton TG/BBZ Arenenberg Version 1.12 und Suisse-Bilanz ab Version 1.13 inkl. GMF_TG
- Vitiswiss (nur für reine Rebbaubetriebe)

Ab Wegleitung 1.13 und deren Zusatzmodule 6 und 7, Auflage 1.8 sind die Wegleitungen Suisse Bilanz für zwei bzw. drei Jahre gültig.

Übersicht Gültigkeit Wegleitungen Suisse Bilanz:

	Auflage gültig für das Kontrolljahr			
	2015	2016	2017	2018
Auflage 1.12	x			
Auflage 1.13	x	x	x	
Auflage 1.14			x	x

- Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend.
- Die Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)
- Bei Flächenabtausch muss die effektiv bewirtschaftete Fläche berücksichtigt werden.
- Es muss eine aktuelle Nährstoffbilanz (aktuelle Version bzw. gemäss geltender Wegleitung Suisse-Bilanz) vorgelegt werden.
- NPr-Futter: Betriebe, die einen reduzierten Nährstoffanfall geltend machen wollen, müssen zu Beginn des ÖLN-Jahres bei der Bewilligungsstelle eine entsprechende Vereinbarung über den NPr-Futtereinsatz abschliessen. Diese muss bei der Kontrolle vorgelegt werden. Der Nährstoffanfall nach Import- / Export-Bilanz wird separat berechnet und kontrolliert.
- Für die Berechnung sind Angaben zum Gehalt und Menge der verwendeten NPr-Futter notwendig. Alle anderen Betriebe haben in der Bilanz für N und P die Normwerte zu verwenden.
- Mit der Unterschrift bestätigt der Betriebsleiter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Nährstoffbilanz.
- Definition „aktuelle Nährstoffbilanz“: Die Angaben in der Nährstoffbilanz entsprechen der ange-troffenen Situation.
- Die Auszüge aus HODUFLU sind auf der Kontrolle vorzuweisen. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern für die Erfüllung der Nährstoffbilanz anerkannt.

2.4 Fruchtfolge

Hinweise: Falls ein Betrieb eine geregelte Fruchtfolge nachweisen muss (> 3 ha oA), gewählte Variante aufführen sowie das Jahr des Beginns der Variante festhalten. Der Wechsel der Variante ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich. Der Landwirt muss die bisher gewählte Variante und das Jahr des Beginns vorweisen.

Ausnahmen von den Fruchtfolgeregeln sind nur auf vorgängig eingereichtes Gesuch hin möglich und falls dieses bewilligt wurde. Bewilligung muss bei der Kontrolle vorgelegt werden.

Betriebe mit 3 ha offener Ackerfläche oder weniger sind in der Gestaltung der Fruchtfolge frei und müssen folglich keine Auflagen bei der Fruchtfolge erfüllen (gilt nicht für Labelbetriebe).

Auf dem Fruchtfolgeplan muss das Kontrolljahr vom Kontrolleur unterzeichnet werden.

2.4.1 Variante 1 „Anbaupausen“

Die Anbauunterbrüche sind auf allen Parzellen im Fruchtfolgerapport zu kontrollieren. Bei Flächentausch bezieht sich die Kontrolle sowohl auf die Parzelle auf dem Partnerbetrieb sowie auf die getauschte Parzelle auf dem Eigenbetrieb.

Änderungen im Anbau müssen aktuell nachgetragen sein. Feldkontrolle: Der Fruchtfolge-/ Anbauplan ist auf dem Feld stichprobenweise bei 3 bis 5 Kulturen zu überprüfen.

2.4.2 Variante 2 „Anzahl Kulturen und Kulturenteile“

Mindestens 4 Kulturen auf der Ackerfläche (mind. 3 Kulturen auf der Alpensüdseite). Überprüfung erfolgt anhand der Fruchtfolgekennziffern.

2.4.3 Gemüsebau und Beeren

Gemüsebau

Der Fruchtfolgerapport ist bei der Kontrolle für die Dauer der letzten sieben Jahre vorzulegen (System der rollenden Planung). Im aktuellen Anbaujahr ist der Fruchtfolgerapport für das Anbaujahr und die sechs vorangegangenen Jahre vorzulegen. Neueinsteiger müssen den Fruchtfolgerapport für das Anbaujahr und die zwei vorangegangenen Jahre vorlegen. Weitere Details zum Vorgehen bei der Kontrolle der Fruchtfolge im Gemüsebau, siehe Anhang 7.

Folgende Punkte müssen beurteilt werden:

- Hauptkultur: mehr als 14 Wochen Kulturzeit oder zwei Kurzkulturen der gleichen Familie im gleichen Jahr
- Anzahl Belegungen mit Hauptkulturen in 7 Jahren
- Zwei Jahre Anbaupause für Hauptkulturen der gleichen Familie, wenn in 2 aufeinander folgenden Jahren Hauptkulturen der gleichen Familie (ohne minimale Anbaupause) angebaut wurden
- Zu den Ackerkulturen der gleichen Familie besteht eine Schnittstelle! Bsp: Sonnenblumen ⇒ Korbblütler, Raps ⇒ Kreuzblütler, Rüben ⇒ Gänsefussgewächse, Soja ⇒ Leguminosen

Weitere Informationen siehe: www.gemuese.ch

Erdbeeren

Bei Erdbeeren dürfen maximal drei aufeinander folgende Ernten auf der gleichen Parzelle erfolgen. Anschliessend ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten. Wenn die Anbaudauer weniger als drei Ernten beträgt, ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten.

2.5 Bodenschutz

2.5.1 Bodenbedeckung auf der offenen Ackerfläche

Ab 1.1.17 gelten bei der Pflicht zur Bodenbedeckung keine Fristen mehr für die Ansaat oder den Umbruch der Zwischenkultur oder Gründüngung. Bestehen bleibt die Pflicht zur Bodenbedeckung für Kulturen, die vor dem 31.8. geerntet wurden. Die Bodenbedeckung muss auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche parzellenweise umgesetzt werden.

Für Kontrollen, welche den Zeitraum bis 31.12.16 berücksichtigen, gilt die folgende (bisherige) Regelung:

Im Talgebiet muss auf Flächen, die bis zum 31. August abgeerntet wurden, bis zum 1. September eine Zwischenfrucht oder Gründüngung gesät werden. Im Hügel- oder Berggebiet gilt der 15. September

ber als Ansaattermin. Die Kultur muss bis zum 15. November erhalten bleiben. Kann die Aussaat wegen später Ernte oder Verunkrautung nicht bis zum 1. bzw. 15. September erfolgen, muss die Aussaat bis spätestens 30. September erfolgen. Dafür muss die Kultur bis 15. Februar auf dem Feld bleiben. Alternativ kann auch eine gleich grosse Fläche bis zum 15. Februar begrünt werden.

Die Kontrolle der Bodenbedeckung erfolgt anhand von Aufzeichnungen im Fruchtfolgerapport sowie Feldkalender / Schlagkarten und – je nach Zeitpunkt der Kontrolle – im Feld.

Ernte einer Teilfläche vor dem 31. August: Eine Fläche gilt als geerntet, wenn mehr als die Hälfte der Parzelle oder bei grossen Parzellen (ab zwei Hektaren) mehr als eine Hektare vor dem Stichtag 31. August geerntet wurde. Die Ernte des Hauptgutes ist massgebend (zum Beispiel Korn und nicht Stroh beim Getreide).

(Grün-)Mais als Zwischenfutter: Mais kann nach einer Wintergerste angebaut werden und grün bzw. frisch verfüttert werden. Dieses Zwischenfutter kann wie üblich geerntet werden, das Wurzelwerk muss jedoch bis mindestens 15. November erhalten bleiben.

Das Mulchen der Gründüngung ist vor dem 15. November erlaubt. Es darf am 15. November gepflügt und/oder gegrubbert werden.

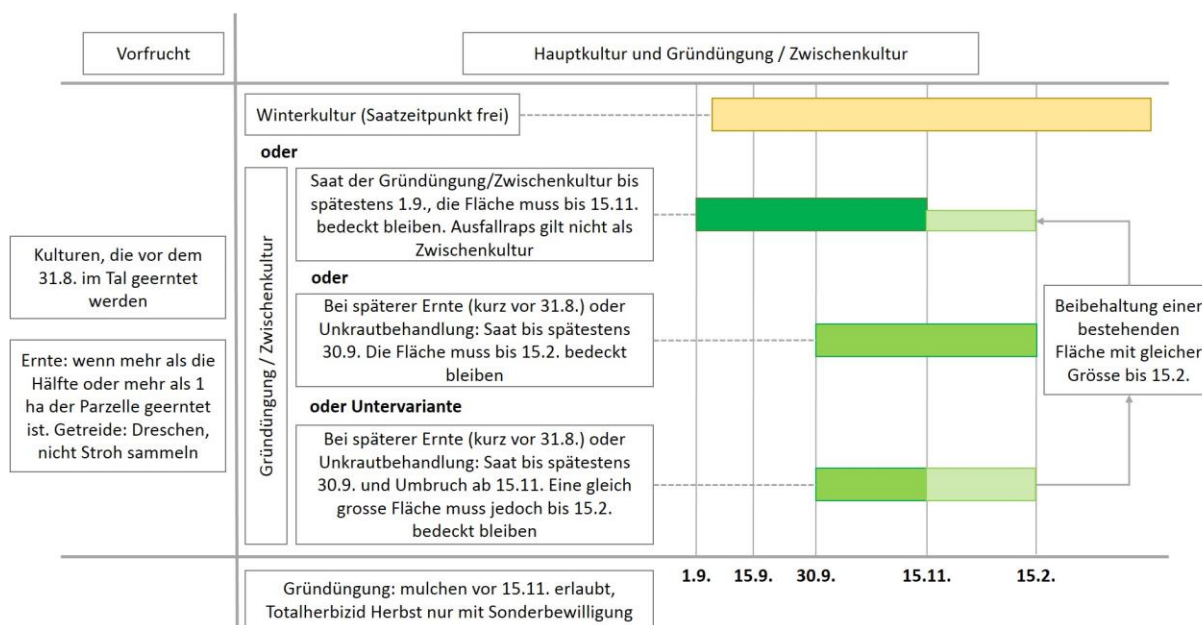
Die Gründüngung darf nur mit einer Sonderbewilligung der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz mit einem Totalherbizid behandelt werden.

Spezialregelung für den Gemüsebau: Wird die Hauptkultur vor dem 31. August abgeerntet, kann die folgende Gemüsekultur:

- vor dem 1. September (Talzone), 15. September (Hügel- und Bergzone I) gesät oder gepflanzt werden. In diesem Fall wird für die Ernte und Umbruch kein Datum vorgegeben.
- oder nach dem 15. September gesät oder gepflanzt werden, in diesem Fall muss das Wurzelsystem bis mindestens zum 15. November intakt bleiben. Radies sind davon ausgenommen.

Hinweis: Flächendeckende Selbstbegrünung mit Ausfallgetreide oder -raps gilt **NICHT** als Zwischenkultur.

ÖLN-Regelung für die Kulturen, die vor dem 31.8. im Tal geerntet werden



Für die Flächen in der Hügel- und Bergzone I gilt die gleiche ÖLN-Regelung wie im Tal, ausser der Ansaattermin (weiterhin am 15.9.)

Quelle: BLW mit Anpassungen KUL / Januar 2015

Kontrollen, welche den Zeitraum ab 1.1.17 berücksichtigen, gilt die folgende (neue) Regelung:

Auf Flächen, die bis zum 31. August abgeerntet wurden und auf welchen keine Winterkultur angebaut wird, muss eine Zwischenfrucht oder eine Gründüngung gesät werden. Die Bodenbedeckung muss gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Ziel ist wie bis anhin die Auswaschung sowie die oberflächliche Abschwemmung von Nährstoffen und Bodenteilen möglichst zu verhindern.

Die Kontrolle der Bodenbedeckung erfolgt anhand von Aufzeichnungen im Fruchtfolgerapport sowie Feldkalender / Schlagkarten und – je nach Zeitpunkt der Kontrolle – im Feld.

Ernte einer Teilfläche vor dem 31. August: Eine Fläche gilt als geerntet, wenn mehr als die Hälfte der Parzelle oder bei grossen Parzellen (ab zwei Hektaren) mehr als eine Hektare vor dem Stichtag 31. August geerntet wurde. Die Ernte des Hauptgutes ist massgebend (zum Beispiel Korn und nicht Stroh beim Getreide).

Hinweis: Flächendeckende Selbstbegrünung mit Ausfallgetreide oder -raps gilt **NICHT** als Zwischenkultur.

2.6 Erosionsschutz

Noch keine Regelungen, die die AC betreffen

2.7 Düngung / Gesamtbetrieblicher Nährstoffhaushalt

Die Nährstoffbilanz ist wie folgt zu überprüfen:

Nährstoffbilanz Formular A

- Milchkühe: Eingabe Ad-Libitum und Saftfutter (Futtermühen / Kartoffeln) entsprechen der Realität (Mindestmenge) → Wegleitung Suisse Bilanz Tab. 2a (nicht zulässig für Ausmastkühe)
- Milchkühe: Berechnung der Jahresmilchleistung/vermarktete Milch ist plausibel (Evtl. auf kant. Betriebsspiegel ersichtlich) → Wegleitung Suisse Bilanz 3.1
- Milchkühe: Kraftfuttereinsatz ist plausibel → Wegleitung Suisse Bilanz Tab. 2b
- Rindviehhaltung stimmt mit TVD bzw. Betriebsspiegel überein (Anzahl muss übereinstimmen: Bei GVE gibt es Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Kategorisierung). Einteilung der Kategorien muss Betrieb abbilden. → Wegleitung Suisse Bilanz 2.8
- Restliche Tierkategorien gemäss Betriebsspiegel oder Strukturdatenangaben → Wegleitung Suisse Bilanz 2.8
- Laufhofsfrage, Weidetage (RAUS) (→ Wegleitung 2.11 u. 3.5) und Vollmistanteil (→ Wegleitung Suisse Bilanz 3.5) stimmen mit Tierzahlen, Stallsystemen und Aufzeichnungen überein
- Zuchtschweine: Grundfutterverkehr korrekt ($> 0.5 \text{ dt/TS}$ pro Platz und Jahr → Impex) → Wegleitung Suisse Bilanz 2.10 u. 3.1
- NPr-Resultat korrekt abgebildet → Wegleitung Suisse Bilanz 2.12
- Hofdüngerverkehr + Separierung gemäss HODUFLU → Wegleitung Suisse Bilanz 3.6

Nährstoffbilanz Formular B

- Grundfutterverkehr stimmt mit Dokumentation vollständig überein, Belege sind gültig und unterzeichnet. Zufuhr jährlich, Wegfuhr jährlich oder 3-Jahresschnitt (System muss mindestens 5 Jahre beibehalten werden.) → Wegleitung Suisse Bilanz 2.10 u. 3.2. Abnehmer hat den Endverbraucherstatus → Landw. Betrieb mit Raufutterverzehr oder Liste Raufutterhändler mit Endabnehmerstatus, Krippen- und Lagerverlust sind korrekt → Wegleitung Suisse Bilanz 2.10 u. 3.2
- Futterreserven können nicht als Wegfuhr in die abgeschlossene Bilanz eingerechnet werden.

Nährstoffbilanz Formular C

- Extensive Wiesen sind einzeln mit Parzellennummer und Flurname oder gesamthaft aufgeführt.
- Abgestufte Bewirtschaftung ist gemäss Hangneigung und Nutzungsart erfasst → Wegleitung Suisse-Bilanz 2.12.
- Wiesen in Steillagen von mehr als 35 Prozent Neigung sind maximal als mittelintensiv einzustufen.
- Die Erträge der Grundfutterproduktion sind plausibel → Wegleitung Suisse Bilanz Tab. 3

- Flächen von Zwischenfutter, Äugstlen und Frühjahrsschnitt werden korrekt ausgewiesen: 25 dt TS/ha und Schnitt → Wegleitung Suisse Bilanz Tab. 3
- Ackerkulturen sind mit Standarderträgen gemäss Wegleitung erfasst → Wegleitung Suisse-Bilanz Tab. 4. Höhere Erträge sind im Durchschnitt der letzten drei Jahre schriftlich belegt. Werden höhere Erträge geltend gemacht, sind alle Ackerkulturen gemäss Belege zu erfassen → Wegleitung Suisse Bilanz 3.7
- Anzahl Hochstammbäume (1 Baum = 1 a) gemäss Strukturangaben und entsprechen der Realität → Wegleitung Suisse Bilanz 3.7
- Weitere Biodiversitätsförderflächen sind korrekt aufgelistet

Nährstoffbilanz Formular D

- Eingesetzte Kunstdünger stimmen mit dem Wiesenjournal oder den Aufzeichnungen und dem Ertragsniveau überein → Wegleitung Suisse Bilanz 3.8
- Kompostlieferungen sind mit Menge und Gehalt gemäss HODUFLU erfasst → Wegleitung Suisse Bilanz 3.8
- Zugekauftes Stroh zur Einstreu oder Beschäftigung ist erfasst → Wegleitung Suisse Bilanz 3.8
- Bei Einsatz von emissionsmindernde Ausbringverfahren: pro Hektare und Gabe 3 kg N verfügbar (für alle im REB-Programm angemeldeten Gaben)

Nährstoffbilanz Formular F

- Nährstoffbilanz ist ausgeglichen = max. 110 %
- Mögliche Einschränkungen P_{\max} beachten (ersichtlich im kant. Betriebsspiegel) → Wegleitung Suisse Bilanz 3.11
- Betriebe mit Einschränkung im Rahmen Baugesuch/Aufstockung
- Betriebe mit bewilligtem Aufdüngungsgesuch
- Bemerkungen zur Suisse Bilanz sind erläuternd und enthalten keine widersprüchlichen Inhalte
- Die Bilanz ist vom Betriebsleiter unterschrieben

2.7.1 Phosphorhaushalt

Die Phosphorbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht überschreiten. Abweichende vom Kanton verordnete P_{\max} müssen eingehalten werden.

Liegt ein Betrieb im oberirdischen Zuströmbereich (Z_o) und muss Hofdünger wegführen, um im P_2O_5 -Haushalt eine ausgeglichene Nährstoffbilanz zu erreichen, darf die Nährstoffbilanz höchstens eine P_2O_5 -Versorgung von 80 % (ohne Bodenanalysen) bzw. zwischen 80 und 100 % vom zulässigen Maximalwert gemäss Bodenanalysen aufweisen.

Erstellt der Betrieb einen bewilligungspflichtigen Bau und erhöht den Tierbestand pro Hektare düngbare Fläche, dann gilt eine Abweichung von 0 Prozent, sofern mindestens 1 GVE Nichtaufutterverzehrer gehalten oder Hofdünger abgegeben wird.

Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost oder Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

2.7.2 Stickstoffhaushalt

Die Stickstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht überschreiten.

Gilt nur für den Gemüsebau: Ist der N-Bedarf einer Gemüsekultur höher als der eingesetzte Nettobedarf, kann der mit der N_{\min} -Methode nachgewiesene Mehrbedarf für einzelne Kulturen in der Nährstoffbilanz angerechnet werden.

2.8 Bodenanalysen

- Betriebe müssen keine Bodenanalysen machen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und wenn seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle die Versorgungsklasse D oder E aufweist und wenn der Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet: 2,0 Düngergrossvieheinheit (DGVE)/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III; 0,8 DGVE/ha in der Bergzone IV.
- Bodenanalysen müssen von anerkannten Laboratorien nach anerkannten Methoden durchgeführt werden (siehe Liste: Anerkannte Laboratorien im Anhang 6). Analysen dürfen nicht älter als 10 Jahre sein.
- Für jede Parzelle (Bewirtschaftungseinheit) grösser 1 ha (max. 5 ha pro Analyse) ist eine Analyse gefordert. Ausgenommen sind Flächen mit Düngungsverbot, Dauerweiden und wenig intensiv genutzte Wiesen. Von der Regelung bzgl. 1 ha Mindestgrösse ausgenommen sind alle Obst- und Rebbauflächen.

Für nicht gestochene Bodenproben werden keine Fristen gesetzt!

2.9 Pflanzenschutz

Flächen können bei identischer Bewirtschaftung für die Aufzeichnungen zusammengefasst werden.

Aufzeichnungen sind nach folgenden Prioritäten zu prüfen:

- Anbau auf Fremdbetrieben überprüfen
- Kartoffeln
- Zuckerrüben
- Gemüsebau
- Mais
- Getreide

Pflanzenschutzmittelverzeichnis: <http://www.psm.admin.ch>

Die im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geforderten Pufferzonen zum Schutz von Gewässerorganismen, Nichtzielpflanzen, Nichtzielarthropoden und Insekten werden basierend dem Merkblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“ als Mindestanforderung kontrolliert (siehe auch Kapitel 2.11. Pufferstreifen).

Offensichtlich festgestellte Verstösse gegen die wirkstoffspezifisch festgelegte Mindestbreite von unbehandelten Pufferzonen gegenüber Nichtkulturland oder Oberflächengewässer (Spe 3 Auflagen) sind als Mangel zu bewerten. Die Spe 3-Auflagen sind pro Wirkstoff / Präparat von der Zulassungsbehörde als verbindlich festgelegt. Diese sind auf der PSM-Verpackung und / oder auf der PSM-Verpackungsbeilage aufgeführt.

Gemüsebau: Die Referenzliste der zugelassenen und anwendbaren Pflanzenschutzmittel im Gemüsebau ist auf <http://dataphyto.agroscope.info> publiziert. Diese Liste ersetzt das Handbuch Gemüse.

Schadsschwellen im Gemüsebau: Kontrollpunkt wegen nicht vorhandener Schadsschwellen als „nicht anwendbar“ kennzeichnen.

Hinweis: Bei Spritzgeräten ab einer Tankgrösse von 400 l ist ein Spülwassertank von 10 % des Nenninhalts des Brühetanks obligatorisch. Diese Anforderung wird unter Pflanzenschutz diverser, Spritzen-test abgehandelt. Es besteht derzeit keine Sanktion für den Fall, dass ein solcher Spülwassertank nicht vorhanden ist.

Neueinsteiger / Neueinsteigerinnen: Müssen im Eintrittsjahr ein Attest vorweisen. Bisherige ohne Spritzen-test benötigen eine Bestätigung, dass ihre Spritze für den Test angemeldet ist.

Gemäss Direktzahlungsverordnung müssen die Spritzgeräte mindestens alle 4 Jahre getestet werden. Das Kalenderjahr gilt dabei als Referenz. Wird beispielsweise eine Spitze im Kalenderjahr 2011 geprüft, so ist sie nach 4 Jahren, also innerhalb des Jahres 2015 zu prüfen. Es spielt dabei keine Rolle zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres der Spritzen-test stattfindet.

Die neu in den Verkauf gelangten Spritzen mit einem EU-anerkannten Test gelten auch in der Schweiz als geprüft und müssen wie im Gebrauch stehende Spritzen nach 4 Jahren an die nächste Spritzenprüfung. Für neue Spritzen muss vor der Inbetriebnahme ein von der Schweiz oder der EU anerkannter Spritzentest vorliegen.

Überprüfung Gun- und Gebläsespritzen mit Hochstammaufsatz wird nicht kontrolliert.

2.10 Biodiversitätsförderung

2.10.1 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen

Der Anteil BFF muss mindestens 3,5 % der Spezialkulturenfläche (für Konservengemüse 7 %) und mindestens 7 % der übrigen LN betragen

- Bei Betrieben mit Auslandsflächen muss der geforderte Anteil BFF nur auf der Inlandsfläche erbracht werden.
- Für jede Produktionsstätte werden nur die BFF in einer Fahrdistanz von maximal 15 km angerechnet. Eine Produktionsstätte besteht aus einer Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar ist.
- Hochstammbäume werden bis maximal für die Hälfte des geforderten Anteils BFF angerechnet (pro Baum 1 a, pro Bewirtschaftungsparzelle max. 100 Bäume/ha).
- Blühstreifen werden bis maximal für die Hälfte des geforderten Anteils BFF angerechnet.
- Übereinstimmung mit Betriebsplan, Parzellenverzeichnis und Suisse Bilanz überprüfen.

2.11 Wiesenstreifen und Pufferstreifen

2.11.1 Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

Empfehlung: Zusammengefahrenere oder abgerandete Bankette sind so schnell wie möglich nachzusäen, damit keine Quecken oder Hirsen auflaufen. Durch Feltrandkompostierung zerstörte Wiesenstreifen werden toleriert.

Im Rahmen einer periodischen Wiederinstandsetzung der Flurwege entlang der abgetragenen Bankette mit Neuansaat sind auf dem Kontrollbericht mit "Vorbehalt" festzuhalten.

Herbizide zwischen Gewächshäusern / Folientunnels

Die korrekte Lösung ist eine mechanische oder thermische Regulierung der Verunkrautung. Eine Bekämpfung mit Hilfe von Glyphosaten ist erlaubt, solange die behandelte Fläche gewachsener Boden ist. Die Fläche muss korrekterweise als Betriebs- oder Gewächshausfläche deklariert werden. Begründet werden kann die Behandlung der Flächen mit dem Beseitigen von Wirtspflanzen von Schädlingen für die Gewächshäuser.

Sobald zwischen den Tunnels ein Platten- oder Kiesweg ist oder sich eine Sickerleitung darunter befindet, wird es kritisch. Dann ist die Behandlung ein Verstoß gegen die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und ist wie ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsauflagen für Wiesenstreifen zu behandeln.

2.11.2 Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern

Massgebend für das Messen der Pufferstreifen ist das Merkblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“. Dieses zeigt detailliert wie Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbotsstreifen zu messen sind.

Pufferstreifen entlang von Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen

- A: Keine Düngung auf einer Mindestbreite von 3 m
- B: Keine Pflanzenschutzmittel auf einer Mindestbreite von 3 m, Einzelstockbekämpfung von Problempflanzen nur entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern erlaubt, sofern nicht mechanisch bekämpfbar.
- C: Grün- oder Streueflächenstreifen von mind. 3 m Gras-, Kraut- oder Streuebewuchs auf dem Streifen mit Düngeverbot und dem Streifen mit Pflanzenschutzmittelverbot

- Anlage des Streifens an Hecken und Feldgehölzen: als Ackerschonstreifen oder Buntbrache mit kantonaler Bewilligung

Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern

- A: Keine Düngung auf einer Mindestbreite von 3 m
- B: Keine Pflanzenschutzmittel auf einer Mindestbreite von 6 m, Einzelstockbekämpfung von Problempflanzen entlang von Oberflächengewässern erlaubt, sofern nicht mechanisch bekämpfbar.
- C: Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mind. 6 m Gras-, Kraut- oder Streuebewuchs auf dem Streifen mit Düngeverbot und dem Streifen mit Pflanzenschutzmittelverbot
- Investitionsschutz bei Dauerkulturen: Bei Dauerkulturen, die am 1. Januar 2008 bereits bestehen, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer erhöht werden.

2.11.3 Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen

- Lagerung von Siloballen, auch nur vorübergehend, verboten
- Feldrandkompostierung verboten
- Lagerung von Hofdünger oder Kompost, auch nur vorübergehend, verboten
- Vorübergehende Lagerung von Holz nur erlaubt, wenn keine Holzschutzmittel eingesetzt wurden und die Qualität nicht beeinträchtigt ist. Die dauernde Lagerung von Holz ist verboten

2.12 Christbaumkulturen und Baumschulen

Zu Christbaumkulturen und Baumschulen sind keine Regelungen bekannt. Sind deshalb nicht zu kontrollieren.

2.13 Produktion von Saat- und Pflanzgut

Bei der Produktion von Saat- und Pflanzgut gelten die folgenden Auflagen:

1. Saatgetreide

Anbaupause	Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: maximal 2 Anbaujahre hintereinander.
------------	--

2. Saatkartoffeln

Pflanzenschutz	Spezifische Blattlausmittel und Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt.
----------------	--

3. Saatmais

Anbaupause	Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal 5 Anbaujahre hintereinander, dann 3 Jahre kein Mais. Übrige Anbauverfahren: maximal 3 Anbaujahre hintereinander, dann 2 Jahre kein Mais.
------------	--

Pflanzenschutz	Herbizide im Voraufverfahren als Flächenspritzung erlaubt.
----------------	--

4. Gras- und Kleesamenanbau

Pflanzenschutz	Für die Gras- und Kleesamenproduktion sind die auf der Grünfläche bewilligten Herbizide erlaubt. Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.
----------------	--

Biodiversitätsförderung	Der Saatzüchter muss grundsätzlich Biodiversitätsförderflächen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Hecken mit Krautsäumen mit einer Isolationsdistanz von mehr als 300 m zur Samenkultur anlegen, damit kein Konflikt zwischen den Bewirtschaftungsauflagen für die Biodiversitätsförderung und die Saatgutproduktion entsteht. Muss die Distanz aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so kann der Kanton auf Gesuch hin Schnitttermine festlegen, welche von jenen in der Direktzahlungsverordnung abweichen und die Beiträge entsprechend kürzen. Die Flächen bleiben an die für den ökologischen Leistungsnachweis obligatorische Biodiversitätsförderung anrechenbar.
-------------------------	---

2.14 Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen

2.14.1 Flächenzuordnung

Zierpflanzen gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Bei der Flächenerhebung des Bundes werden dabei in folgende Kulturgruppen unterteilt:

Flächenbezeichnung gemäss „Formular Flächenerhebung“	Kultur-Code BLW
Offene Ackerfläche	
Einjährige gärtnerische Freilandkulturen (Blumen, Rollrasen usw.)	554
Flächen mit Dauerkulturen	
Christbäume	712
Baumschule von Forstpflanzen ausserhalb Forstzone	713
Ziersträucher, Ziergehölze, und Zierstauden	714
Übrige Baumschulen (Rosen, Früchte usw.)	715
Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau	
Gärtnerische Kulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament	803
Gärtnerische Kulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament	808

Massgebend für die Zuteilung zu einer Gruppe ist die Hauptkultur; das heisst, die Kultur, welche die Parzelle während der Vegetationszeit am längsten belegt.

Kulturen (z. B. Erdbeeren) auf Tischen, in Pflanzgestellen und dergleichen im Freien, in Hochtunneln oder in ähnlichen Konstruktionen gelten als gärtnerische Kulturen und sind unter dem Code 808 oder 898 (Übrige Flächen innerhalb der LN, nicht beitragsberechtigt) zu erfassen.

2.14.2 Anforderungen an Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen auf dem ÖLN-Betrieb

Allgemeines	Die folgenden Auflagen gelten nur, wenn insgesamt mehr als 20 Aren Zierpflanzen und andere gärtnerische Kulturen angebaut werden.
Aufzeichnungen	Siehe Kapitel Aufzeichnungen in den KIP-Richtlinien

Fruchtfolge	Für die oben erwähnten Kulturen bestehen keine Fruchtfolgeauflagen.
Bodenschutz	Wenn es sich um ein- bis zweijährige Zierpflanzen im Freiland handelt, gehören diese Flächen zur offenen Ackerfläche und müssen ab 20 Aren Bodenfläche bei der Bodenbedeckung berücksichtigt werden, falls die gesamte offene Ackerfläche des Betriebes mehr als 3 ha beträgt.
Düngung	Der gesamtbetriebliche Phosphor- und Stickstoffhaushalt muss erfüllt werden.

3 TIERWOHLPROGRAMME BTS UND RAUS

Die gesetzlichen Anforderungen zu BTS und RAUS sind im Anhang 6, DZV definiert. Siehe Anhang 2 dieses Kontrollhandbuches.

Die Liste der „ für BTS zugelassenen Liegematten für weibliche Tiere“ ist im Anhang 3 zu finden.

4 GRASLANDBASIERTE MILCH- UND FLEISCHPRODUKTION

Wenn ein Betrieb keine Nährstoffbilanz braucht, der Betrieb aber für GMF angemeldet ist, muss nur die Futterbilanz für GMF gerechnet und eingereicht werden.

Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter verfüttern.

Anforderungen Ration

- Die Jahresration (Trockensubstanzaufnahme eines Tieres innerhalb eines Jahres) aller auf dem Betrieb gehaltener Raufutter verzehrenden Nutztiere besteht mindestens zu 90 % aus Grundfutter (Trockensubstanz, TS).
- Der Grasanteil (Wiesen, Weiden, Zwischenfrüchte) muss
 - im Talgebiet mindestens 75 % und
 - im Berggebiet mindestens 85 % der TS-Aufnahme
- betragen. Die Zuteilung des Betriebes zum Tal- oder Berggebiet erfolgt gemäss Art. 2 Abs. 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998.

Notwendige Rationszusammensetzung in Trockensubstanz bei gesamtbetrieblicher Betrachtung



Wiesen- und Weidefutter

- Weiden, Natur- und Kunstwiesen, Zwischenfutter (max. 25 dt TS pro ha und Schnitt, max. 50 dt TS pro Jahr in Futterbilanz anrechenbar)
- Auch zugekauftes Wiesenfutter wird in der Futterbilanz als Wiesen- und Weidefutter angerechnet.

Grundfutter

	frisch	siliert	getrocknet	Bemerkung
Dauer- und Kunstwiesen / Weiden	x	x	x	inkl. Luzerne
Ganzpflanzenmais	x	x	x	
Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage (Corn-Cob-Mix (CCM))				nur für Rindviehmast (sonst als Kraftfutter)
Getreide-Ganzpflanzenensilage		x		
Futterrüben, Zuckerrübe, Zuckerrübenschnitzel	x	x	x	

	frisch	siliert	getrocknet	Bemerkung
Rübenblätter				
Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln				
Abgang aus Obst- und Gemüseverwertung				
Biertreber	x	x	x	
Verfüttertes Stroh				

Alle nicht als Grundfutter geltenden Futtermittel fallen in die Kategorie Kraftfutter.

Weitere wichtige Bestimmungen gemäss DZV, Anhang 5

- Milchpulver, Vollmilch, Schotte, Magermilchpulver für die Kälbermast und -aufzucht, Mineralfutter und Viehsalz sind in der Futterbilanz nicht zu berücksichtigen.
- Mischfutter mit einem Anteil von mehr als 20 % Grundfutter; Grundfutteranteil wird in die Grundfutterbilanz eingerechnet
- Das während der Sömmerung verzehrte Futter (Grund- und Kraftfutter) wird in die Futterbilanz eingerechnet
- Grundsätzlich ist die Futterbilanz einzelbetrieblich zu erfüllen. In einer ÖLN-Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Nährstoffbilanz (gemäss Art. 22, Abs. 2, Bst. a der DZV) muss eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden. Dies ist nur möglich, wenn sich alle an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betriebsleiter für das GMF-Programm anmelden. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.

In einer Betriebszweiggemeinschaft kann eine gemeinsame Futterbilanz erstellt werden, sofern sich jeder beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet. Die Betriebsleiter haften dabei solidarisch. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht jeder an der Betriebszweiggemeinschaft beteiligte Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet.

Die vom BLW zugelassenen Programme zur Berechnung der abgeschlossenen Futterbilanzen sind:

Suisse-Bilanz gültig für das Kalenderjahr 2016

- Agridea Futterbilanz (Excel) ab Version 1.4
- Agridea Dossier ab PER 2016
- Agridea AGRO-TECH ab Version 3.4.39
- Agridea Nachweis/Betvor ab Version 9.2
- Agridea Nachweis.Plus/Agri.PER ab Version 4.5
- Agroplus ab Version 16.01
- IP SUISSE Suisse-Bilanz ab Version 1.14 online
- Suisse-Bilanz 1.13 inkl. GMF_TG

Suisse-Bilanz gültig für das Kalenderjahr 2015

- Agridea Futterbilanz (Excel) Version 1.3 und ab Version 1.4
- Agridea Lausanne Dossier PER 2015 und ab Version PER 2016
- Agridea AGRO-TECH Version 3.4.37 - 3.4.38x und ab Version 3.4.39
- Agridea Nachweis/Betvor Version 9.0, 9.1 und ab Version 9.2
- Agridea Nachweis.Plus/Agri.PER Version 4.4.x und ab Version 4.5

- Agroplus Versionen 14.12-15.xx und ab Version 16.01
- IP SUISSE Suisse-Bilanz Version 1.12 online und ab 1.13 online
- Kantonale Version TG/BBZ Arenenberg Version 1.12 und Suisse-Bilanz ab Version 1.13 inkl. GMF_TG

Grundlage für die Berechnung der Futterbilanz ist die jeweils gültige Wegleitung Suisse Bilanz. Wie bei der Suisse Bilanz ist ab Wegleitung 1.13 die jeweilige Wegleitung für zwei bzw. drei Jahre gültig.

Übersicht Gültigkeit Wegleitungen Suisse Bilanz:

	Auflage gültig für das Kontrolljahr			
	2015	2016	2017	2018
Auflage 1.12	x			
Auflage 1.13	x	x	x	
Auflage 1.14			x	x

Kontrolle der GMF-Bilanz

- Bei der Kontrolle wird die abgeschlossene Futterbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) überprüft. Zu überprüfen ist insbesondere, ob die Angaben in der Futterbilanz mit jenen in der Nährstoffbilanz (falls diese für den Betrieb notwendig ist) übereinstimmen.
- Die Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)
- Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere zusammen erstellt. Die relevanten Daten müssen aus der Nährstoffbilanz (falls diese für den Betrieb notwendig ist) übernommen werden.
- Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz 1.13 gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen. Der Kanton kann nicht plausible Ertragsschätzungen zurückweisen. Der Gesuchsteller muss die Plausibilität seiner Ertragsschätzungen auf Verlangen des Kantons zu seinen Lasten belegen.
- Die Maiserträge müssen mind. 25 % höher als die Erträge der intensiven Wiesen/Kunstwiesen sein.
- Für die abgeschlossenen Futterbilanzen gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.
- Mit der Unterschrift bestätigt der Betriebsleiter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Futterbilanz.

Folgende Positionen sind in der Futterbilanz zu überprüfen:

Allgemein

- Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist gültig (Version)
- Die Futterbilanz ist vom Landwirt unterschrieben
- Gebietszuteilung entspricht den Angaben auf dem Betriebsblatt

Teil A: Grund- und Kraftfutterverzehr (Bedarf)

- Milchkühe: Berechnung der Jahresmilchleistung/vermarktete Milch ist plausibel (auf Betriebsblatt ersichtlich) → Wegleitung Suisse Bilanz 3.1
- Milchkühe: Kraftfuttereinsatz ist plausibel und kann belegt (Lieferscheine, Rechnungen usw.) werden → Wegleitung Suisse Bilanz Tab. 2b
- Rindviehhaltung stimmt mit TVD bzw. Betriebsblatt überein. Einteilung der Kategorien muss Betrieb abbilden → Wegleitung Suisse Bilanz 2.8
- Restliche Tierkategorien gemäss Betriebsblatt → Wegleitung Suisse Bilanz 2.8

Teil B: Grundfutterproduktion

- Die Erträge der Grundfutterproduktion sind plausibel → Wegleitung Suisse Bilanz Tab. 3
- Flächen von Zwischenfutter, Ägsten und Frühjahrsschnitt werden korrekt ausgewiesen: 25 dt TS/ha und Schnitt → Wegleitung Suisse Bilanz Tab. 3

Teil C: Zu- und Wegfuhr Grundfutter

- Die Zu- und Wegfuhr von Grundfutter kann lückenlos belegt werden (Rechnungen, Lieferscheine usw.), Futterreserven nicht als Wegfuhr eingerechnet
- Nur Futtermittel gemäss Tabelle "Grundfutter" werden als Grundfutter angerechnet
- Zugekauftes Stroh zur Einstreu oder Beschäftigung ist erfasst → Wegleitung Suisse Bilanz 3.8
- Krippen- und Lagerverlust sind korrekt → Wegleitung Suisse Bilanz 2.10 u. 3.2

Teil D: Bilanz

- Die Jahresration der raufutterverzehrenden Nutztiere beträgt zu mind. 90 % der TS aus Grundfutter
- Der Mindestanteil aus Wiesen- und Weidefutter ist eingehalten (Berg 85 %, Tal- und Hügelzone 75 %)

5 RESSOURCENEFFIZIENZBEITRÄGE

5.1 Schonende Bodenbearbeitung

Direktzahlung: Ressourceneffizienzbeiträge REB Beitragsdauer 2014 – 2019

Schonende Bodenbearbeitung

Fruchtbarer Boden ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln und der zentrale Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Mit einer standortgerechten Bodenbearbeitung und geringem Hilfsstoffeinsatz bleibt die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten, indem Verdichtung, Erosion und Schadstoffanreicherung vermieden werden. Für die schonende Bodenbearbeitung werden, gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 79 und 80, Beiträge ausbezahlt; bei zusätzlichem Verzicht auf Herbizide wird ein Zusatzbeitrag gewährt.

Beiträge für schonende Bodenbearbeitung

Die Art der Bodenbearbeitung wird anhand der bewegten Bodenoberfläche bestimmt (für die Berechnung der bewegten Bodenoberfläche siehe Formel und Skizzen auf der Rückseite). Folgende Arten der Bodenbearbeitung sind beitragsberechtigt:

	Art der Bodenbearbeitung	Empfohlene Einsatzgeräte	Höhe der Beiträge	
Direktsaat	In einem Arbeitsgang erfolgt die Saatgutablage direkt in den unbearbeiteten, vorteilhafterweise mit Pflanzen(-resten) bedeckten Boden. Dabei werden höchstens 25 % der Bodenoberfläche bewegt. Es wird lediglich ein Schlitz im Boden auf Saatgutablagertiefe geöffnet, nach der Saatgutablage geschlossen und stets der gewachsene Boden befahren.	Scheiben-, Zinken- oder Kreuzschlitz-Direktsämaschinen.	CHF 250 pro Hektare und Hauptkultur.	
Streifensaart	Es erfolgt ein streifenförmiges, höchstens 20 cm tiefes Bearbeiten des vorteilhafterweise mit Pflanzen(-resten) bedeckten Bodens. Dabei werden höchstens 50 % der Bodenoberfläche bearbeitet. Die Saatgutablage erfolgt in die Mulchschicht des bearbeiteten Streifens. Die Streifensaart benötigt höchstens zwei Arbeitsgänge (Streifenbearbeitung und Saat oder kombiniert), und stets wird der gewachsene Boden befahren.	Strip Till und Streifenfräsen kombiniert mit Lockerungszinken Bei Strip Till-Sägefräsen mit Reihenabständen von weniger als 45 cm darf die Breite des Lockerungsschars max. 10 % des Strichabstandes betragen.	CHF 200 pro Hektare und Hauptkultur.	
Mulchsaat	Es erfolgt ein ganzflächiges, oberflächliches Bearbeiten des möglichst mit Pflanzen(-resten) bedeckten, gewachsenen Bodens. Vorzugsweise sind Geräte und Maschinen ohne Zapfwellenantrieb einzusetzen. Die Saatgutablage erfolgt in die oberflächennahe Mulchschicht.	Flachgrubber, Kurzscheibenegge.	CHF 150 pro Hektare und Hauptkultur.	

Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur darf nach Artikel 79 DZV der Pflug nicht eingesetzt werden und der Glyphosateinsatz ist auf 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare beschränkt. Das Merkblatt «Glyphosat im Acker- und Futterbau» der AGRIDEA ist zu berücksichtigen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- Kunstwiesen mit Mulchsaat
- Gründüngungen und Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

Zusatzbeitrag bei Verzicht auf Herbizid

Beim Verzicht auf Herbizide ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur kann ein Zusatzbeitrag von CHF 400 pro Hektare und Hauptkultur geltend gemacht werden. Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. Als Möglichkeit zur Unkrautregulierung wird für die Saatbettbereitung der Mulchsaat der Einsatz des Pfluges toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet.

Hinweise

Die Beiträge werden für Hauptkulturen auf der Ackerfläche pro Hektare ausbezahlt. Bei zu hohem Unkrautdruck besteht die Möglichkeit, das Beitragsgesuch für schonende Bodenbearbeitung oder den Verzicht auf Herbizid rückgängig zu machen. Die Meldung muss schriftlich und vor Anpassung der Bewirtschaftung erfolgen (siehe Art. 100 Abs. 1 DZV).

Zur Verminderung von Risiken in der Feldhygiene sind die Merkblätter «Fusarien in Getreide» und «Schadschnecken im Ackerbau» der AGRIDEA zu berücksichtigen. Dies kann zusätzliche Anpassungen bei der Fruchtfolge mit sich bringen.

Anmeldebedingungen und Aufzeichnungen

Die Anmeldung erfolgt jährlich und einzelparzellenweise.

Folgende Aufzeichnungen müssen pro Fläche geführt werden:

- Art der schonenden Bodenbearbeitung;
- Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur;
- Saat- und Erntetermin der Hauptkulturen;
- Herbizideinsätze;
- Flächengrösse;
- Geräte- oder Maschinentyp und Name des Besitzers oder der Besitzerin.

Die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen des ÖLN (Feldkalender). In welcher Form sie geliefert werden müssen, bestimmt der Kanton.

Quelle: AGRIDEA-Merkblatt „Schonende Bodenbearbeitung“, aktualisierte Auflage Januar 2016

Als schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche gelten die:

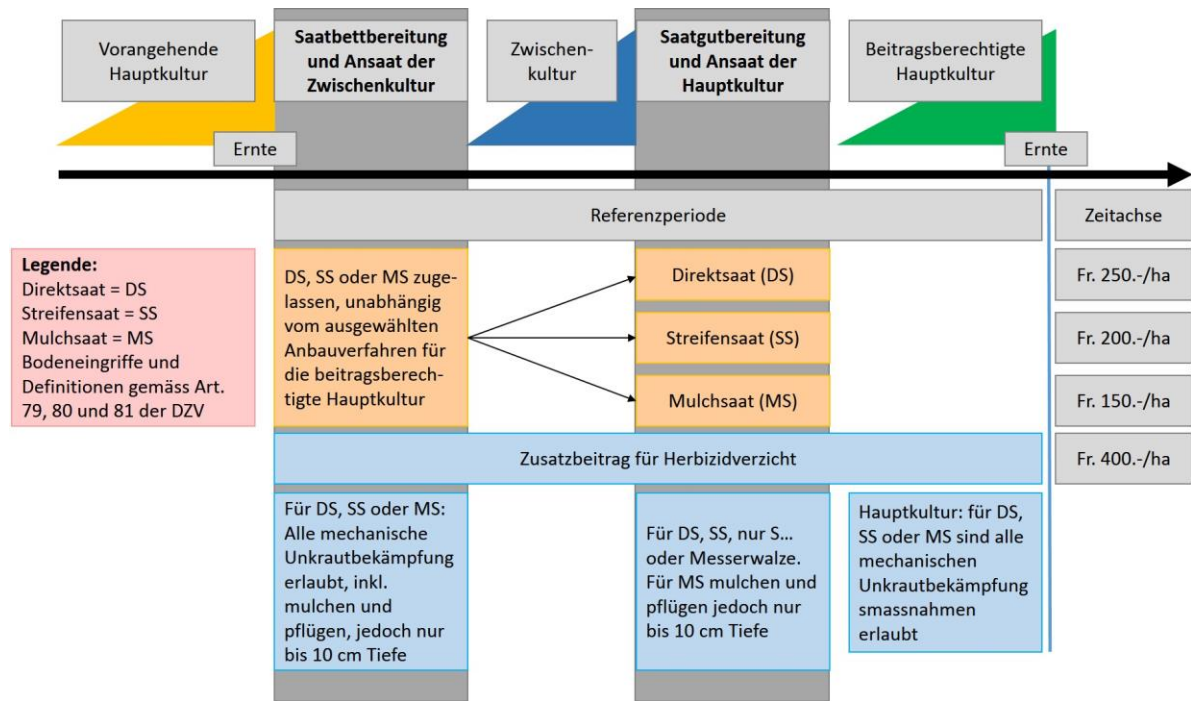
- Direktsaat, wenn höchstens 25 % der Bodenoberfläche während der Saat bewegt werden;
- Streifenfrässaat und Strip-Till (Streifensaar), wenn höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet werden;
- Mulchsaat, wenn eine pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.
- Zusatzbeitrag für Verzicht auf Herbizide ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur. Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen.
- Als Möglichkeit zur Unkrautregulierung wird für die Saatbettbereitung der Mulchsaat der Einsatz des Pfluges toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet.

Ausgenommen von der schonenden Bodenbearbeitung sind:

- Kunstwiesen mit Mulchsaat
- Gründüngungen und Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

Zulässige Bodeneingriffe (mit Zwischenkulturen)

Grafik: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Juni 2014



ANHÄNGE**Anhang 1 GVE-Faktoren für die Berechnung des Tierbestandes**

Tierkategorien	GVE-Faktor je Tier
Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Yaks	
Milchkühe	1,0
andere Kühe	1,0
andere Tiere der Rindergattung	
über 730 Tage alt	0,6
über 365-730 Tage alt	0,4
über 160-365 Tage alt	0,33
bis 160 Tage alt	0,13
Tiere der Pferdegattung	
<i>Widerristhöhe 148 cm und höher</i>	
Über 900 Tage alt	0,7
Über 180 Tage bis 900 Tage alt	0,5
Bis 180 Tage alt	0,3
<i>Widerristhöhe bis 148 cm</i>	
Über 900 Tage alt	0,35
Über 180 Tage bis 900 Tage alt	0,25
Bis 180 Tage alt	0,15
Schafe	
Schafe gemolken	0,25
Andere Schafe über 1-jährig	0,17
Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,0
Weidelämmer (Mast) unter 1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmer)	0,03
Ziegen	
Ziegen gemolken	0,2
Andere Ziegen über 1-jährig	0 17
Jungziegen unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,0
Zwergziegen (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0,085
Andere Raufutter verzehrende Nutztiere	
Bisons 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere)	1,0
Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast)	0,4

Tierkategorien	GVE-Faktor je Tier
Damhirsche jeden Alters	0,1
Rothirsche jeden Alters	0,2
Lamas über 2-jährig	0,17
Lamas unter 2-jährig	0,11
Alpakas über 2-jährig	0,11
Alpakas unter 2-jährig	0,07
Kaninchen	
Produzierende Zibben (= Zibben mit mind. 4 Würfen pro Jahr) ab 1. Wurf, inkl. Jungtiere bis zum Beginn der Mast bzw. Aufzucht (Alter: ca. 35 Tage)	0,034
Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht), Alter: ca. 35 bis 100 Tage (5 Umtriebe pro Platz und Jahr)	0,011
Schweine	
Säugende Zuchtsauen (4 bis 8 Wochen Säugedauer; 5,7 bis 10,4 Umtriebe pro Platz)	0,55
Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,0
Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,26
Zuchteber	0,25
Abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit ca. 25 kg, 8 bis 12 Umtriebe pro Platz oder ausgestallt mit ca. 35 kg, 6 bis 8 Umtriebe pro Platz)	0,06
Remonten und Mastschweine (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,17
Nutzgeflügel	
Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0,01
Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0,004
Mastpoulets jeden Alters (Mastdauer ca. 40 Tage; 6,5 bis 7,5 Umtriebe pro Platz)	0,004
Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)	0,015
Trutenvormast (6 Umtriebe pro Jahr)	0,005
Trutenausmast	0,028
Strausse bis 13 Monate	0,14
Strausse älter als 13 Monate	0,26
Übrige Geflügel	
Enten	0,008
Gänse	0,012
Wachteln	0,004
Emus	0,14

Quelle: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998, Änderung vom Januar 2017.

Anhang 2 Bestimmungen der DZV zu Tierwohl

Art. 72 Beiträge

¹ Der Bund richtet Tierwohlbeiträge für die Haltung von Tieren aus, wenn alle zur entsprechenden Kategorie gehörenden Tiere nach den Anforderungen eines oder beider der folgenden Tierwohlprogramme gehalten werden:

- a. besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS);
- b. regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS).

² Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für ein Tierwohlprogramm angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so kann der Kanton 50 Prozent der Beiträge ausrichten, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.

Art. 73 Tierkategorien

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:

1. Milchkühe,
2. andere Kühe,
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,
4. weibliche Tiere, über 160-365 Tage alt,
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt,
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt,
7. männliche Tiere, über 365-730 Tage alt,
8. männliche Tiere, über 160-365 Tage alt,
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;

b. Tierkategorien der Pferdegattung:

1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt,
2. Hengste, über 30 Monate alt,
3. Tiere, bis 30 Monate alt;

c. Tierkategorien der Ziegengattung:

1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;

d. Tierkategorien der Schafgattung:

1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt,
3. Weidelämmer;

e. Tierkategorien der Schweinegattung:

1. Zuchteber, über halbjährig,
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig,
3. säugende Zuchtsauen,
4. abgesetzte Ferkel,
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;

f. Kaninchen:

1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen,
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt;

g. Tierkategorien des Nutzgefögels:

1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne,
2. Konsumeier produzierende Hennen,
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion,
4. Mastpoulets,
5. Truten.

Art. 74 Voraussetzungen für BTS-Beiträge

¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme:

- a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;
- b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

² Für eine Tierkategorie werden nur dann BTS-Beiträge ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb die massgebende Anzahl Tiere in Stallungen untergebracht werden kann, welche die Tierschutz- und BTS-Anforderungen erfüllen.

³ Keine BTS-Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 5 und 9, Buchstabe b Ziffer 3 und Buchstabe d;
- b. Tierkategorien, die ausschliesslich nach Absatz 8 gehalten werden.

⁴ Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe A festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten.

⁵ Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

⁶ Werden bei Tieren der Rindergattung verformbare Liegematten verwendet, so sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe C einzuhalten.

⁷ Die Tiere müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben.

⁸ Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Artikel 73 Buchstaben a-c nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.

Art. 75 Voraussetzungen für RAUS-Beiträge

¹ Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.

² Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B einzuhalten. Die Einstreue muss die Anforderungen nach Artikel 74 Absatz 5 erfüllen.

³ Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.

⁴ Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.

⁵ Laufhof und Weide müssen den Anforderungen der Tiere entsprechen. Die Einzelheiten sind in Anhang 6 Buchstabe E festgelegt.

Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen

¹ Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buchstabe E Ziffer 1.5 schriftlich.

² Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.

³ Sie enthalten:

- a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;
- b. die Begründung für die Abweichung;
- c. die Geltungsdauer.

⁴ Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.

⁵ Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.

Anhang 6

(Art. 74 Abs. 4 und 6, 75 Abs. 2, 4, und 5 sowie 76 Abs. 1)

Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms

A Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle

1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

1.1 Die Tiere müssen:

- a. in Gruppen gehalten werden;
- b. dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 1.2 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

1.2 Liegebereich: Strohmattatze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Verformbare, in Liegeboxen installierte Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:

- a. ein Beleg nach Buchstabe C Ziffer 2 vorliegt;
- b. bei weiblichen Tieren ein Prüfbericht nach Buchstabe C Ziffer 1.1 oder 1.3 und bei männlichen Tieren ein Prüfbericht nach Buchstabe C Ziffer 1.2 oder 1.3 vorliegt; und
- c. alle Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.

1.3 Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a. während der Fütterung;
- b. während des Weidens;
- c. während des Melkens;
- d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;
- e. bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- f. bei kranken oder verletzten Tieren; zulässig sind nur diejenigen Abweichungen, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;
- g. während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 in einem Journal festgehalten worden;
- h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden; diese dürfen frühestens zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dorthin umgestallt werden;
- i. bei brünstigen Tieren; sie können in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.

2 Tiere der Pferdegattung

2.1 Die Tiere müssen:

- a. in Gruppen gehalten werden;
- b. dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 2.2 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

2.2 Liegebereich: Sägemehlbett oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Die Liegefläche entspricht mindestens folgenden Werten:

	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Minimale Liegefläche, m ² /Tier	4,0	4,5	5,5	6,0	7,5	8,0

2.3 Die ganze den Tieren im Stall-/Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

2.4 Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden.

2.5 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.

- Werden die Tiere in Fressständen gefüttert, so sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:
- Jedem Tier in der Gruppe steht ein separater Fressstand zur Verfügung.
- Die Fressstandlänge entspricht mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe.
- Hinter den Fressständen muss den Tieren ein Zirkulationsgang mit einer Breite von mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe zur Verfügung stehen.

2.6 Die Deckenhöhe entspricht mindestens folgenden Werten:

	Widerristhöhe des grössten Tieres in der Gruppe					
	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Minimale Deckenhöhe, m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

2.7 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- während des Auslaufs in Gruppen;
- während der Nutzung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege;
- bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;
- während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist; kein Tier darf fixiert werden.

3 Tiere der Ziegengattung

3.1 Die Ziegen müssen:

- in Gruppen gehalten werden;
- dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 3.2 und einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich nach Ziffer 3.3 haben.

3.2 Liegebereich:

pro Tier mindestens 1,2 m² Strohmatratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut werden.

3.3 Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich:

pro Tier mindestens 0,8 m²; der gedeckte Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes ist vollumfänglich anrechenbar.

3.4 Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

3.5 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a. während der Fütterung;
- b. während des Weidens;
- c. während des Melkens;
- d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;
- e. bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- f. bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

4 Tiere der Schweinegattung

4.1 Die Tiere müssen:

- a. in Gruppen gehalten werden;
- b. dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 4.2 oder 4.3 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

4.2 Der Liegebereich:

- a. darf keine Perforierung aufweisen;
- b. muss in Abferkelbuchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein;
- c. muss in allen anderen Buchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein; ferner ist ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt:

20 °C bei abgesetzten Ferkeln,

15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg,

9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);

kann nur dann auch als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben.

4.3 In Kompost-Systemen muss den Tieren ausserhalb des Kompostbereiches eine Liegefläche nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹ zur Verfügung stehen. Diese Anforderung muss nicht erfüllt werden bei Buchten, in denen abgesetzte Ferkel gehalten werden, wenn die Buchtenfläche im Stallinnern mindestens 0,6 m² pro Tier beträgt.

4.4 Tränke- und Fressbereich ausserhalb des Liegebereichs: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung;

4.5 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a. während der Fütterung in Fressständen;
- b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;
- c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;
- d. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen kann die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;
- e. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während der Säugeperiode; während dieser beiden Perioden müssen Zuchtsauen nicht in Gruppen gehalten werden; sie müssen aber dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 4.2 oder 4.3 und einem nicht eingestreuten Bereich haben;

- f. während der Deckzeit; während dieser dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Ziffer 4.2 Buchstaben a und b erfüllt sind. Für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten;
- g. bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

5 Kaninchen

5.1 Zuchtzibben müssen in Gruppen gehalten werden.

5.2 Pro Wurf muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m² zur Verfügung stehen.

5.3 Jungtiere müssen in Gruppen gehalten werden.

5.4 Jede Bucht für Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.

5.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 5.9	Vom Absetzen bis zum 35. Lebens- tag	vom 36. bis zum 84. Lebens- tag	ab dem 85. Lebens- tag
minimale Gesamtfläche pro Tier (m ²), wovon	1,50 ¹	0,60 ¹	0,10 ¹	0,15 ¹	0,25 ¹
minimale eingestreute Fläche pro Tier (m ²)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
minimale erhöhte Fläche pro Tier (m ²)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

¹ über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

5.6 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.

5.7 Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können.

5.8 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 5.5 zur Verfügung stehen.

5.9 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

6 Nutzgeflügel

Spezifische Bestimmungen betreffend Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion

6.1 Im Stall müssen den Tieren Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllen. Die minimale Sitzstangenlänge beträgt:

- a. 14 cm pro ausgewachsenes Tier;
- b. 11 cm pro Junghenne bzw. -hahn (ab 10. Lebenswoche);
- c. 8 cm pro Küken (bis 10. Lebenswoche).

6.2 In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.

Spezifische Bestimmungen betreffend Mastpoulets

6.3 Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.

6.4 Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.

6.5. BTS-Beiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

Spezifische Bestimmungen betreffend Truten

6.6 Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.

6.7 Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.

6.8 Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) zur Verfügung stehen.

Anforderungen betreffend die Dokumentation und die Kontrolle bei allen Nutzgeflügelkategorien

6.9 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:

- a. bei Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: die für die Tiere begehbare Fläche, die Masse der Sitzstangen und die maximal zulässige Tierzahl;
- b. bei Ställen für Mastpoulets und Truten: die relevanten Angaben über die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern.

6.10 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2014 sind die Angaben auf der Skizze zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, so hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.

6.11 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zusätzlich zu prüfen ist bei:

- a. Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: ob die zuletzt eingestellte Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet;
- b. Mastpoulets und Truten: ob die auf der Skizze vermerkte Anzahl Sitzgelegenheiten den Tieren zur Verfügung steht.

B Anforderungen des BTS- und des RAUS-Programms betreffend den Aussenklimabereich für Nutzgeflügel sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle**1 Aussenklimabereich (AKB)**

1.1 Der AKB muss:

- a. nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- b. vollständig gedeckt sein;
- c. ausreichend eingestreut sein;
- d. so weit wie nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

1.2 Mindestmasse

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und (bei RAUS) der Öffnungen ins Freie
Hennen und Hähne	mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets	mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m; – nur BTS: Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
Truten	mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.

1.3 Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach Ziffer 1.2 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

1.4 Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.

2 Zugang zum AKB

2.1 Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

3 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2

3.1 Bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB darf der Zugang zu diesem eingeschränkt werden.

3.2 Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der übrigen Nutzgeflügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.

3.3 Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen und Hähne zum AKB eingeschränkt werden.

3.4 Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Hennen und Hähne bis 10 Uhr geschlossen bleiben.

4 Dokumentation und Kontrolle

4.1 Der Zugang zum AKB ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen.

4.2 Wurde der Zugang der Tiere zum AKB in Anwendung der Ziffern 3.1-3.3 eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z. B. Temperatur im AKB über Mittag, «Schnee», «Alter», «Legebeginn»).

4.3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des AKB vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen (einschliesslich jene der Öffnungen) und Flächen festgehalten sein. Zusätzlich muss für Mastpoulets und Truten die von den Tieren begehbbare Stallinnenfläche bzw. für die übrigen Nutzgeflügelkategorie die maximal zulässige Tierzahl vermerkt sein.

4.4 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2014 sind die Angaben auf der Skizze zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.

4.5 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zudem ist bei den Nutzgeflügelkategorien nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffern 1-3 zu prüfen, ob die zuletzt eingestellte Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet.

C Anforderungen des BTS-Programms betreffend verformbare Liegematten für die Tiere der Rindergattung sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle

1 Gleichwertigkeit zu Strohmattatzen

1.1 Für weibliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattatzen gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstation, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025² akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

- a. sie insgesamt mindestens 100 weibliche Tiere, die auf mindestens drei Betrieben gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziffern 1.4-1.6 untersucht hat;
- b. unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziffer 1.7 erfüllt sind;
- c. sie das Liegemattenfabrikat unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 1.8 geprüft hat;
- d. die Anforderungen nach Ziffer 1.9 erfüllt sind.

1.2 Für männliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattatzen gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstation, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

- a. sie insgesamt mindestens 100 männliche Tiere, die auf mindestens drei Betrieben gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziffern 1.4-1.6 untersucht hat;
- b. unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziffer 1.7 erfüllt sind;
- c. sie das Liegemattenfabrikat unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 1.8 geprüft hat;
- d. die Anforderungen nach Ziffer 1.9 erfüllt sind.

1.3 Nur in einem bestimmten Stall als gleichwertig zu Strohmattatzen gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstation, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

- a. sie alle Tiere, die im betreffenden Stall gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziffern 1.4-1.6 untersucht hat;
- b. unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziffer 1.7 erfüllt sind.

1.4 Die Matten des zu untersuchenden Fabrikates wurden mindestens drei Monate vor der Untersuchung eingebaut.

1.5 Die Tiere werden frühestens drei Monate nach dem letzten Weidegang untersucht.

1.6 In den betreffenden Ställen werden jeweils alle Tiere untersucht mit Ausnahme von:

- a. Kühen im ersten Drittel der Laktation;
- b. Galkühen;
- c. Tieren, die häufig im Laufgang liegen;

- d. Tieren, die krank sind oder es kürzlich waren;
- e. Tieren, die unfallbedingt verletzt sind;
- f. Tieren, die seit weniger als drei Monaten im jeweiligen Stall gehalten wurden.

1.7 Anforderungen hinsichtlich Tiergesundheit:

- a. Höchstens 25 Prozent der Sprunggelenke (Tarsi) weisen Krusten oder offene Wunden auf.
- b. Höchstens 8 Prozent der Tarsi weisen Krusten oder offene Wunden mit mehr als 2 cm Durchmesser auf.
- c. Höchstens 1 Prozent der Tarsi weist andere gravierende Veränderungen, wie Umfangsvermehrungen, auf.
- d. Es sind keine weiteren gravierenden körperlichen Schäden feststellbar, die durch die Liegematte verursacht sein könnten.
- e. Es sind keine Verhaltensanomalien feststellbar, die durch die Liegematte verursacht sein könnten.

1.8 Die Verformbarkeit und die Elastizität eines Liegemattenfabrikates wird durch Pressen einer Stahlkalotte ($r = 120 \text{ mm}$) mit einer Kraft von 2000 Newton gegen die Liegematte gemessen:

- a. im Neuzustand der Liegematte;
- b. nach 100 000 Trittbelastungen durch einen künstlichen Kuhfuss mit einer Kraft von 10 000 Newton.

1.9 Anforderungen hinsichtlich der Verformbarkeit und der Elastizität:

Die Stahlkalotte muss:

- a. im Neuzustand 10 mm oder tiefer in die Matte eindringen können;
- b. nach den Trittbelastungen nach Ziffer 1.8 Buchstabe b 8 mm oder tiefer in die Matte eindringen können.

2 Nachweis der Gleichwertigkeit bei der Kontrolle

Damit die Kontrollperson verifizieren kann, welches Mattenfabrikat eingesetzt wird, muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin einen Beleg der Mattenlieferfirma vorweisen können, auf dem der Name und die BLV-Bewilligungsnummer des installierten Fabrikats sowie das Datum der Installation vermerkt sind.

D Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle

1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung

1.1 Auslauf-Standardvariante

- a. Auslauftage und Dokumentation:
 - Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einer Weide gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.
 - Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.
 -
 - In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Artikel 61 Absätze 4 und 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³ eingehalten werden.
- b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:
 - während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und zehn Tagen nach einer Geburt;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
 - bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen nach Buchstabe a in einem Journal festgehalten worden;

- zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober:
 - In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden:
 - während oder nach starkem Niederschlag;
 - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt;
 - während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung).
 - In den folgenden Situationen kann der Kanton vorschreiben, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf:
 - Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann.
 - Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse).

1.2 Auslauf-Alternativvariante für Tiere der Rindergattung, die gemästet werden, sowie für männliche Zuchttiere und bis 160 Tage alte weibliche Zuchttiere der Rindergattung:

- a. Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof;
- b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:
 - während zehn Tagen nach der Geburt;
 - während der Fütterung;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
 - während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen nach Buchstabe a in einem Journal festgehalten worden;
 - so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.

1.3 Stall

- c. Der Liegebereich:
 - darf keine Perforierung aufweisen;
 - muss mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein; erhöhte Liegenischen für Ziegen müssen nicht eingestreut werden.
- d. Bis 160 Tage alte Tiere dürfen nicht fixiert werden.
- e. Die ganze Stallfläche, die den Tieren der Pferdegattung zugänglich ist, darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

2 Tiere der Schweinegattung

2.1 Auslauf für säugende Zuchtsauen

Während jeder Säugeperiode muss den säugenden Zuchtsauen an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.

2.2 Auslauf für die übrigen Schweinekategorien

Den Tieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.

Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;
- an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.

2.3 Liegebereich im Stall

Der Liegebereich darf keine Perforierung aufweisen.

3 Kaninchen

3.1 Auslauf

Zibben und Jungtieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.

3.2 Vereinfachte Dokumentation

Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

4 Nutzgeflügel

Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion

4.1 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Buchstabe B Ziffern 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1:

- a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.
- c. In den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.
- d. Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen und Hähne zur Weide eingeschränkt werden.
- e. Im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser darf der Zugang der Tiere zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.
- f. Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung der Buchstaben a-e eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, «starker Wind», «Schnee», «Laufhof», «Alter», «Legebeginn», «Mauser»).

Mastpoulets

4.3 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Buchstabe B Ziffern 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.4 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.3:

- a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- b. An den ersten 21 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.
- c. Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung von Buchstabe a oder b eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, «starker Wind», «Schnee», «Alter»).

4.5 Bodenfläche im Stall

Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.

4.6 Mastdauer

RAUS-Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Truten

4.7 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Buchstabe B Ziffern 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.8 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.7:

- a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- b. An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.
- c. Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung von Buchstabe a oder b eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, «starker Wind», «Schnee», «Alter»).

4.9 Bodenfläche im Stall

Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.

E Anforderungen des RAUS-Programms betreffend den Laufhof und die Weide sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle

1 Allgemeine Anforderungen an den Laufhof

1.1 Der Laufhof muss sich im Freien befinden.

1.2 Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden.

1.3 Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein.

1.4 Auf unbefestigten Auslaufflächen für Tiere der Schweinegattung müssen Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.

1.5 Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 3-6 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

2 Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle

2.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen vermerkt sein.

2.2 Auf der Skizze muss zudem die maximal zulässige Anzahl Tiere festgehalten sein, die den Laufhof gleichzeitig benützen können; diese Vorschrift gilt nicht bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegen-gattung sowie für Kaninchen.

2.3 Bei dauernd zugänglichen Laufhöfen für die Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel muss die Skizze neben dem Laufhof auch den Stall umfassen.

2.4 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2014 sind die Angaben auf der Skizze nach den Ziffern 2.1-2.3 zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.

2.5 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu verifizieren, ob die Skizze noch aktuell ist. Zudem hat sie zu überprüfen, ob die aktuelle Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet; bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegen-gattung sowie für Kaninchen muss die Tierzahl nicht überprüft werden.

3 Laufhof für die Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel

3.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m ² /Tier
Kühe, hochträchtige ² Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2,5
Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8
Jungtiere 300-400 kg	5,5	1,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1

¹Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

²in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

3.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

a. Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhoffläche, m ² /Tier	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige ¹ Erstkalbende und Zuchtstiere	8,4	5,6
Jungtiere über 400 kg	6,5	4,9
Jungtiere 300-400 kg	5,5	4,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	3,5

¹ in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

b. Ungedeckter Flächenanteil Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

3.3 Laufhof zu einem Anbindestall

a. Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhoffläche, m ² /Tier	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige ¹ Erstkalbende und Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300-400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

¹ in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

b. Ungedeckter Flächenanteil Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

4 Laufhof für die Tiere der Pferdegattung

a. Mindestflächen

Für die Tiere ist der Laufhof	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier	12	14	16	20	24	24
nicht dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier	18	21	24	30	36	36

Befinden sich mehrere Tiere in einem Laufhof, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.

b. Ungedeckter Flächenanteil Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

c. Bodenbeschaffenheit Die ganze, den Tieren zugängliche Laufhoffläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

5 Laufhof für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen

Ungedeckter Flächenanteil

Laufhöfe für Ziegen müssen zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein. Laufhöfe für Schafe und Kaninchen müssen zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

6 Laufhof für die Tiere der Schweinegattung

a. Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhoffläche m ² /Tier
Zuchteber, über halbjährig	4,0
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3
säugende Zuchtsauen	5,0
abgesetzte Ferkel	0,3
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45

b. Ungedeckter Flächenanteil Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

7 Anforderungen an die Weide

7.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.

7.2 Morastige Stellen, mit Ausnahme von Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine müssen ausgezäunt sein.

7.3 Die Weidefläche für die Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für die Tiere der Ziegen- und der Schafgattung muss so bemessen sein, dass die Tiere zu mindestens einem Viertel ihren Tagesbedarf an Raufutter durch die Weide decken können.

7.4 Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

7.5 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide gefüttert oder getränkt, so müssen die Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.

7.6 Auf Weiden für Nutzgeflügel müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen. Für den Zugang zur Weide gelten die gleichen Anforderungen wie für die Öffnungen vom AKB ins Freie (Buchstabe B Ziffern 1.2 und 1.3).

Anhang 3 Für BTS zugelassene weiche Liegematten für weibliche Tiere

Hinweis: Die Liste der zugelassenen weichen Liegematten wird auf www.dlg.org publiziert.

(Letzte Änderung Stand Dezember 2016, geprüft im Internet am 1.12.2016)

Bei den unten genannten Adressen handelt es sich um die Firmen, welche die betreffenden Liegematten zur Untersuchung im Hinblick auf die BTS-Tauglichkeit angemeldet haben. Inzwischen werden fast alle Produkte von mehreren Firmen angeboten. Welche das im Einzelnen sind, ist uns nicht bekannt.

Produkt	Hersteller / Vertrieb
Pacific Waterbed für Kühe	Bioret Agri
FriesKo Wasserbett für Kühe	Spinder
Blister Liegebox Sandbettwaben	DeLaval
Mayo Mattress	Moduulbow B. V.
KIM LongLine Liegematte	Gummiwerk Kraiburg
Altea Matte	Bioret Agri
Elista Matte	Bioret Agri
Liegeboxenmatratze Weichbettmatte WBR-22	AGRO-NORM
Huber Weichbett Standard	Huber Technik
Huber Komfortbeläge N 20 und N25 XXL	Huber Technik
IDS Liegeboxmatte „Quieta +“	ID Group
Huber Komfortbelag N33	Huber Technik
Kuschelmatte Typ KKM	Gummiwerk Kraiburg
Kuhmatratze KEW plus	Gummiwerk Kraiburg
Agricow Kuhmatratze Latex Mattress	Nyfarm
Agricow Kuhmatratze Baby Mattress	Nyfarm
Kraiburg Kuschelmatte Typ KKM	Gummiwerk Kraiburg
BTS-Rindvieh, IDS Kuhmatratze Quieta	IDS
Kraiburg Einzelmatte Typ KSL	Gummiwerk Kraiburg

Anhang 4 Kontrollhilfe für die Kontrolle des Auslaufes, speziell des Winterauslaufes

Die Fragen 1a bis 1e sind sinngemäss zu Beginn der Auslaufkontrolle der tierhaltenden Person zu stellen (systematische Klärung). Die Fragen unter Ziffern 2 bis 4 können zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Antworten auf die Fragen 1a bis 1e herangezogen werden. Gibt es bei der Kontrolle Unglaubwürdigkeiten / Unstimmigkeiten (oder ist der Auslauf zweifelhaft), ist dies gemäss Anweisung der Kontrollstelle zu protokollieren

Grundsatz beim ÖLN, BTS und RAUS: Der **Beitragsbezüger muss** dem Kontrolleur glaubhaft **machen**, dass er (der Beitragsbezüger) die Anforderungen erfüllt hat.

1. Angaben des Tierhalters / der Tierhalterin zum Auslauf

1a **Wann** wurde zum **letzten Mal** Auslauf gewährt?

1b **Häufigkeit** und **Regelmässigkeit** des Auslaufes

- In welchen Zeitabständen wird Auslauf gewährt?
- Sind diese Zeitabstände immer etwa gleich oder gibt es grössere Schwankungen?

1c **Zeitpunkt** und **Dauer** des Auslaufes

- Zu welcher Tageszeit wird Auslauf gewährt?
- Wie lange dauert jeweils der Auslauf?

1d **Vorgehen** bei der Gewährung von Auslauf

- Werden **alle Tiere** gleichzeitig hinausgelassen oder erhalten sie **gruppenweise** Auslauf?
- Wie sind die **Gruppen** zusammengesetzt?
- Wie wird **konkret** vorgegangen (**z. B. Abzäunung, Hilfspersonal etc. notwendig**)?

1e **Wo** wird der Auslauf gewährt: Laufhof oder Weide?

2. Infrastruktur

2a **Weg** von Tierplatz im Stall zur Auslaufläche (Laufhof / Weide)

- Ist der Weg gut **begehbar und passierbar** für Rindvieh? (Engpässe? Winkelung? Überschaubarkeit?)
- Ermöglichen die **Führungseinrichtungen** (Abzäunungen, Begrenzungen, Hilfspersonal) ein geordnetes Treiben der Tiere auf den Auslaufplatz und zurück?
- Sind auf diesem Weg **Spuren**, welche von Rindvieh hinterlassen wurden (Klauenabdrücke¹, Ausscheidungen)? Wie zahlreich sind diese Spuren (vereinzelt, mässig zahlreich, sehr zahlreich)? **Wenn keine Spuren sichtbar: Tierhalter auffordern, welche zu zeigen.**
- Stellt der Weg (**Distanz, Arbeitsaufwand, etc.**) die Gewährung des Auslaufes in Frage? (vgl. Antworten zu Ziffer 1)

2b **Auslaufläche**

- Genügt die verfügbare Fläche für alle Tiere, welche gleichzeitig Auslauf auf dieser Fläche erhalten sollen? (Richtwert für Tierschutz: RAUS-Werte).

2c **Andere Nutzung** des Laufhofes

- Wird der Laufhof für **andere Zwecke** genutzt?
- Wenn ja: Für was? Wann? Wie häufig? Jeweils für wie lange? Mit Organisation des Auslaufes vereinbar?

2d Befestigter Laufhof (geteert, betoniert, Kies)

- Sind **Spuren** an Boden und Einrichtungen sichtbar (Ausscheidungen, Kratzspuren)?
- Wie und wie oft wird der Laufhof **gereinigt**?
- Sind die Angaben des Tierhalters zur Reinigung vereinbar mit den Feststellungen betreffend Spuren? **Wenn nein: Tierhalter auffordern, Spuren zu zeigen.**
- Mit was ist der Laufhof **umzäunt** und in welchem Zustand ist die Umzäunung?
- Ist die **Umzäunung** unter Berücksichtigung der Art und des Zustandes als Laufhofumzäunung tauglich?

2e Unbefestigter Laufhof

- Grundsätzlich wie befestigter Laufhof
- Sind die Angaben über die Auslaufdauer vereinbar mit allfälligen kantonalen Gewässerschutzvorschriften (Begrenzung der Auslaufdauer)?

2f Weide

- Wie sind **Gelände** und **Boden** beschaffen?
- Ist die **Auslaufläche** aufgrund dieser **Beschaffenheit** und ihrer **Grösse** für den (Winter-) Auslauf tauglich (u. a. Hanglage, Sumpf)?
- Sind **Spuren** des Aufenthaltes von Rindvieh auf der Weide vorhanden (Klauenabdrücke¹, Ausscheidungen)? Wie zahlreich sind diese Spuren (vereinzelt, mässig zahlreich, sehr zahlreich)? **Wenn keine Spuren sichtbar: Tierhalter auffordern, welche zu zeigen.**
- Falls Umzäunung eine Rolle spielt: Wie steht es mit deren Tauglichkeit?

3. Auslaufjournal**3a Aufbewahrung**

- Wo wird das Auslaufjournal aufbewahrt?
- Wenn nicht im Stall oder Stallnebenraum: Wie lang war die Abholzeit²? Wann wird es nachgeführt

3b Führung

- Wie ist das Auslaufjournal ausgefüllt? Ist sein Inhalt nachvollziehbar?
- Sind die Angaben bei gruppenweisem Auslauf nachvollziehbar?
- Ist sein Inhalt mit den Angaben und Feststellungen unter Ziffern 1 und 2 vereinbar?

4. Weitere Kontrollmöglichkeiten (Stall und Tiere)**4a Gliedmassen der Tiere**

- Was **haftet** an den Gliedmassen der Tiere? Erde (besonders Vordergliedmassen beachten)? Eintrockneter Mist?
- Wie ist der **Zustand** der Klauen? Kann von einem regelmässigen Abrieb ausgegangen werden? Sind Zeichen von Stallklauen vorhanden?

4b Schwanzschnüre und Anbindevorrichtungen

- Lassen sich die Schwanzschnüre und Anbindevorrichtungen **leicht lösen**, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie regelmässig und häufig gelöst werden?

4c Verhalten der Tiere beim Hinauslassen

- Besteht der Eindruck, dass die Tiere wissen um was es geht?
- Kennen die Tiere den Weg?
- Ist der Gang der Tiere sicher?

Quelle: SAS-Sektorkomitee Landwirtschaft und KUL (2007)

¹ Bei der Beurteilung der Klauenabdrücke: Beschaffenheit und Nässezustand des Bodens beachten

² Eine längere Abholzeit deutet auf nicht sofortiges Auffinden und damit auf nicht regelmässige Nachführung oder auf unzulässige Nachführung hin, häufig wohl auf beides. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die letzten Eintragungen sehr frisch sind.

Anhang 5 Reihenfolge von Betriebsbesuchen bei SGD-Betrieben

Um die Verschleppung von Krankheiten in den Schweinehaltungsbetrieben zu vermeiden, ist bei der Planung von Betriebsbesuchen folgendes Vorgehen einzuhalten:

Bedingungen bezüglich Besucherhygiene

- 1. Betriebe dürfen nur mit betriebseigenen Stiefeln und Schutzkleidern betreten werden.** Die Produzenten sind verpflichtet, diese stets in sauberem Zustand bereitzuhalten.
- 2. Zucht- und Mastbetriebe werden entsprechend ihres Status besucht. Betriebe ohne Status (Nicht-SGD-Betriebe) dürfen am gleichen Tag nicht vor SGD-Betrieben besucht werden.**
- 3. Wenn bei einem Betriebsbesuch Husten oder andere Anzeichen für staatlich bekämpfte Tierseuchen** oder leicht übertragbare Krankheiten festgestellt werden, **dürfen keine weiteren Betriebe mehr besucht werden.** Das Veterinäramt und der SGD sind zu benachrichtigen (Meldepflicht!).
- 4. Der aktuelle Status der Betriebe wird durch den SGD auf Anfrage bekannt gegeben.**
- 5. Der Betriebsleiter muss bei der Kontrollanmeldung nach Krankheiten auf dem Betrieb befragt werden.** Bei bekannten Gesundheitsproblemen ist der Betriebsbesuch so zu planen, dass für keine anderen Betriebe die Gefahr einer Krankheitsverschleppung entsteht.

Reihenfolge beim Besuch von SGD-Betrieben

- 1. A-R-Betriebe** (Remontierbetriebe): nur wenn am gleichen Tag kein Kontakt mit Schweinebeständen aus nicht A-R-Betrieben stattgefunden hat (mind. 12 Stunden). Werden mehrere SGD-A-R-Betriebe nacheinander besucht, haben die Kernzuchtbetriebe Vorrang.
- 2. SGD-A-Betriebe / SGD-A. prov.-Betriebe.**
- 3. Zuchtbetriebe werden vor Mastbetrieben besucht.**
- 4. SGD - Keine Einteilung Betriebe.**
- 5. SGD - Infizierte Betriebe.**

Quelle: Richtlinie 1.12 der Suisag: Betriebsbesuche in SGD-Betrieben

Bei Unklarheiten kann jederzeit die Geschäftsstelle der Kontrollorganisation kontaktiert werden.

Zutrittsverweigerung wird mit einer Kontrollverweigerung gleichgestellt und gemäss den Kürzungsrichtlinien behandelt.

Anhang 6 Liste der für den ÖLN zugelassenen Labors für das Beitragsjahr 2016/2017

(Stand Dezember 2016)

Labor	ÖLN-Analysen ¹			Bodenuntersuchung zur Düngeberatung ³		
	AAE10-Methode ²	CO2-Methode	H2O10-Methode	Acker- und Futterbau	Spezialkulturen	Standortbeurteilung
Ibu - Labor für Boden- und Umweltanalytik Postfach 150 3602 Thun	+	+	+	+	+	+
Sol Conseil Case postale 188 1260 Nyon	+	+	+	+	+	+
Labor Ins AG Kerzers Industriestrasse 13 3210 Kerzers	+	+	+	+	+	+
LBBZ Arenenberg Bodenlabor 8268 Salenstein	+	+	+	+	+	
hepia Genève Laboratoire des sols 1254 Jussy	+	+	+	+	+	
Agroscope INH (Reckenholz) (keine Dienstleistungen für Privatpersonen)	+	+	+			+
Huert HBG Dünger AG Wilerstrasse 2 3262 Suberg	+					
Jardin Suisse Beratungsdienst 3425 Oeschberg-Koppingen	+					
AgroLab Swiss GmbH Oberfeld 3 6037 Root	+					+
Amt für Landschaft und Natur Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich						+

¹ pH-Wert, C_{org.} (Humus), und mindestens eine der drei Methoden für die P/K-Bestimmung

² Nicht für kalkhaltige Böden mit einem pH-Wert > 6,8

³ Empfohlene Analysen für die Düngeberatung bei den verschiedenen Kulturen und die Standortcharakterisierung

- Acker- und Futterbau: pH-Wert, C_{org} . (Humus), P-, K- und Mg-Gehalt im Ammoniumacetat + EDTA-Extrakt sowie P-, K-Gehalt im CO_2 -gesättigten Wasserextrakt und Mg-Gehalt im $CaCl_2$ -Extrakt, Kalkgehalt
- Spezialkulturen Freiland: pH-Wert, C_{org} . (Humus), P-, K-, Mg-, Ca-Gehalt im Ammoniumacetat + EDTA-Extrakt sowie P-, K-, Mg-, Ca-Gehalt im Wasserextrakt (1:10), Kalkgehalt
- Standortbeurteilung: pH-Wert, C_{org} . (Humus), Körnung (Ton, Schluff, Sand) zur Charakterisierung des Bodens

Hinweis: Bei älteren Bodenanalysen kann es sein, dass diese durch Labore durchgeführt wurden, die nun nicht mehr auf dieser Liste geführt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Labor zum Zeitpunkt der Analyse für eine solche zugelassen war.

Anhang 7 Kontrolle der Fruchtfolge im Gemüsebau

Die Fruchtfolge ist eine wichtige Voraussetzung für den ÖLN (gemäss DZV) und die Labels. Ziel dieses Dokuments ist es, Kontrollanweisungen für die Kontrolle der Fruchtfolge im Gemüsebau zu definieren, welche schweizweit angewendet werden können.

Massgebend ist die Fruchtfolgeregelung gemäss www.swissveg.com

Allgemeine Vorgaben

Die gemüsebauliche Fruchtfolgeregelung verlangt die Deklaration aller Gemüsekulturen (Kurz- und Hauptkulturen) über 7 Jahre, bzw. bei Kurzpachten und Neueinsteigern über 3 Jahre. Die gemüsebaulichen Fruchtfolgeregelungen gelten auch für Parzellen der Ackerbaubetriebe, welche in der Fruchtfolge Gemüse haben.

Auch wenn zwei Betriebe im gleichen Jahr Kulturen auf einer Parzelle bewirtschaften, darf die Parzelle nur einmal (vom Hauptbewirtschafter) für die Direktzahlungen gemeldet werden.

Alle vom Betrieb angebaute(n) Gemüsekulturen müssen aufgezeichnet werden. Dabei ist zu deklarieren, auf welcher Parzelle die Kultur angebaut wurde. Wenn die Parzelle in Bewirtschaftungseinheiten aufgeteilt wird, muss die Fruchtfolge separat für jede Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen werden. Verändert sich von Kultur zu Kultur die Grösse der Bewirtschaftungseinheiten, so ist die räumliche Anordnung der Kulturen auf einem Formular mit Zeit- und Grössenachse zu deklarieren (siehe Beispiele und Aufzeichnungshilfe unter www.gemuese.ch). Diese Informationen können im Fruchtfolgerapport oder auf Übersichtsplänen eingetragen werden. Fehlt die Aufzeichnung mit Zeit- und Grössenachse, so gilt die ganze Parzellenfläche als belegt (auch wenn die Bewirtschaftungseinheit (Kultur) nicht der ganzen Parzellenfläche entspricht).

Bei Kurzpacht muss der Boden abgebende Betrieb die in Kurzpacht angebaute(n) Kultur(en) deklarieren. Die vom Pächter angebaute(n) Kulturen sind mittels Fruchtfolgerapport, Feldkalender oder mit Eintrag im Formular ÖLN-Bodenbedeckung zu dokumentieren. Der Boden übernehmende Betrieb muss die Kulturfolge auf seinen Fruchtfolgerapporten eintragen und die übrigen Kulturaufzeichnungen führen sowie die Kulturen in seiner Suisse-Bilanz berücksichtigen.

Bei der Kontrolle überprüft der Inspektor die Fruchtfolgerapporte. Mittels Stichprobe auf dem Feld wird überprüft, ob die auf der Parzelle angebaute(n) Kulturen richtig deklariert sind.

Die Kürzung der Direktzahlungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (Kürzungsrichtlinie der Direktzahlungen, Herausgeber: Landwirtschaftsdirektorenkonferenz). Im Wiederholungsfall werden die Strafen erhöht. Bei Kurzpacht ist der Betrieb zu sanktionieren, welcher die Fläche für die Direktzahlungen angemeldet hat. Somit wird nicht der Pächter der Kurzpacht sondern der Boden abgebende Betrieb sanktioniert. Anders ist es bei der Suisse-Bilanz geregelt. Bei Kurzpacht wird die Düngung beim Kurzzeitbewirtschafter in die Bilanz gebucht und somit im Falle von Beanstandungen auch die Direktzahlungen beim Pächter gekürzt.

Im Folgenden werden ein möglicher Kontrollablauf und die anzuzeigenden Abweichungen skizziert. Verlangen Sie zu Kontrollbeginn vom Betriebsleiter den Übersichtsplan. Wählen Sie aufgrund des Plans 3 - 4 Bewirtschaftungseinheiten aus, welche Sie in der Folge besichtigen werden. Bei der Besichtigung notieren Sie sich Beobachtungen zu den stehenden Kulturen (Stadium der Kultur, allfällige Spuren von Behandlungen und Ernterückständen der Vorkultur). Gehen Sie nun zurück ins Betriebsbüro und verlangen vom Betriebsleiter die Aufzeichnungen der beobachteten Kultur(en). Kontrollieren Sie diese Aufzeichnungen und beurteilen Sie die Qualität dieser Aufzeichnungen:

1. Deklaration der Parzellen

Sind alle vom Betrieb bewirtschafteten Parzellen (Eigenland, Pacht oder ganzjähriger Flächentausch) gelistet und in einem oder mehreren Betriebsübersichtsplänen eingezeichnet?

2. Deklaration der Kurzpachten

Bewirtschaftet der Betrieb Parzellen anderer Betriebe in Kurzpacht? Sind alle auf anderen Betrieben bewirtschafteten Flächen aufgeführt, als Kurzpacht deklariert und im Betriebsübersichtsplan eingezeichnet?

3. Deklaration der Gemüsekulturen

- a) Sind alle auf eigenen Nutzen und Gefahr angebauten Kulturen (Kurz-, Haupt- und Zwischenkulturen) im Fruchtfolgerapport oder auf dem Übersichtsplan eingetragen? Verändert sich von Kultur zu Kultur die Grösse der Bewirtschaftungseinheiten, so ist die räumliche Anordnung der Kulturen auf einem Formular mit Zeit- und Grössenachse zu deklarieren.
- b) Sind alle durch Pächter angebauten Kulturen (auf abgetretenen Kurzpachtflächen angebaute Kurz-, Haupt- und Zwischenkulturen) im Fruchtfolgerapport eingetragen und als in Kurzpacht abgegeben deklariert? Hinweis: Die weiteren Aufzeichnungen sind vom Pächter zu erledigen und werden bei der Betriebskontrolle des Pächters überprüft.

4. Lückenlose Fruchtfolge

- a) Ist die Fruchtfolge zu jeder in Kurzpacht bewirtschafteten Parzelle lückenlos über das aktuelle und die beiden vorangehenden Jahre eingetragen?
- b) Ist die Fruchtfolge der übrigen Parzellen lückenlos über das aktuelle und die 6 vorausgegangenen Jahre aufgezeichnet (Ausnahme: Neueinsteiger müssen die Fruchtfolge nur über das aktuelle und die beiden vorausgegangenen Jahre nachweisen)?

5. Maximale Anzahl Belegung

Ist zu jeder Bewirtschaftungseinheit (Satz) die maximale Belegung an Hauptkulturen eingehalten? Dazu sind für jedes Jahr die Hauptkulturen¹ der Arten und Familien zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Kurzkulturen einer Art (im gleichen Jahr) als 1 Hauptkultur der betreffenden Art sowie zwei Kurzkulturen einer Familie (im gleichen Jahr) als 1 Hauptkultur der betreffenden Familie gelten.

Fehlt die Aufzeichnung mit Zeit- und Grössenachse, so gilt die ganze Parzellenfläche als belegt (auch wenn die Bewirtschaftungseinheit (Kultur) nicht der ganzen Parzellenfläche entspricht).

6. Minimale Anbaupause

Wurde die Mindestanbaupause eingehalten, wenn in den beiden vorangegangenen Jahren dieselbe Hauptkultur oder eine Hauptkultur der gleichen Familie angebaut wurde?

Hinweis: Für jedes Jahr sind die Hauptkulturen¹⁾ zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Kurzkulturen der gleichen Familie als 1 Hauptkultur gelten.

¹ kleinflächiger Anbau (Marktfahrer): Wenn ein Betrieb bei der Fruchtfolge anstelle der Gemüsearten nur die Familien (oder gar nur Gemüse) in der Fruchtfolge aufzeichnet, so dürfen bei diesen Familien (beziehungsweise Gemüsen) maximal 2 Belegungen in 7 Jahren angebaut werden.

Anhang 8 Vorübergehende Nutzung von Flächen („Kurzpacht“)

Begriffe, die für diese Information verwendet werden:

Hauptbewirtschafter DZV: Die Person, die den Hauptnutzen einer Fläche hat, diese auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und um Direktzahlungen geltend zu machen auch ganzjährig zur Verfügung steht. Die zur LN des Bewirtschafters DZV (oft ein Landwirt) gehörende Fläche darf vorübergehend einem Bewirtschafter in „Kurzpacht“ vermietet werden.

Bewirtschafter in „Kurzpacht“: Die Person, die eine Fläche vorübergehend nutzt (meistens ein Gemüseproduzent), aber nicht den Hauptnutzen an der Fläche hat

Grundlagen:

- Kurzfristiges mieten von Parzellen zur Bewirtschaftung nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr (z. B. nach Getreide ein Satz Salat) gilt nicht als Flächenabtausch. Das gleiche gilt für den Zwischenfutterbau mit Herbst- und/oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen. Die kurze vorübergehende Nutzung („Kurzpacht“) ist deshalb auch mit Betrieben zugelassen, die sich nicht für den ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben.
- Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gehört die gesamte einem Betrieb zugeordnete, pflanzenbaulich genutzte Fläche, sofern sie dem Bewirtschafter über das ganze Jahr zur Verfügung steht (gemäss Artikel 14 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)). Aus diesem Grund gehören die vorübergehende genutzte Flächen („Kurzpacht“) nicht zur LN.
- Der Bewirtschafter in Kurzpacht darf die vorübergehende genutzte Flächen („Kurzpacht“) bei der offiziellen Agrardatenerhebung (Flächenformular) nicht melden. Der Hauptbewirtschafter meldet am Stichtag (anfangs Mai) die durch ihn bewirtschafteten Parzellen (mit dem Hauptnutzen)* im Flächenformular an.

*) Wenn die Bewirtschaftung nicht ausschliesslich durch einen Bewirtschafter erfolgt, so gilt derjenige als Bewirtschafter, der den Hauptnutzen hat. Bei Ackerkulturen ist der Hauptnutzen die Hauptkultur (z. B. Wintergerste), bei Wiesen hat den Hauptnutzen, wer mehr als 50 % des TS-Ertrages erntet (2 bis 3 Schnitte, je nach Intensität der Bewirtschaftung).

Regelung zur vorübergehenden Nutzung einer Fläche („Kurzpachten“, ohne Regelung über ÖLN-Gemeinschaft, Betriebsgemeinschaft oder Betriebszweiggemeinschaft.

Bemerkung: Privatrechtliche Verträge sind hier möglich

Thema	Hauptbewirtschafter DZV	Bewirtschafter in "Kurzpacht"
Anmeldung für DZ	Ja, Hauptbewirtschafter	Nein
ÖLN – Kultur-Aufzeichnungen und -Dokumentation	Folgende Aufzeichnungen müssen vorhanden sein: – Eintrag der Kulturen im FF-Plan, Feldkalender oder im Formular Bodenbedeckung Die anderen Aufzeichnungen werden vom Bewirtschafter in Kurzpacht vorgenommen.	Kurzpacht auf Betriebsplan eingezeichnet. Der Bewirtschafter in Kurzpacht hat die Pflicht die Aufzeichnungen zu den Kulturen zu führen. Die Aufzeichnungen (Parzellenplan, Feldkalender mit Infos über Düngung (inkl. Bodenprobe) und Pflanzenschutz) müssen laufend für die in Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen geführt werden.
ÖLN-Fruchtfolge	Die in Kurzpacht vom Pächter angebaute Kultur muss im Feldkalender, im ÖLN-Formular Bodenbedeckung oder im Fruchtfolge-Rapport eingetragen werden.	Kurzpacht muss im Fruchtfolge-Rapport eingetragen werden. Weiter müssen die in den 2 vorgegangenen Jahren angebaute Kulturen eingetragen werden.

Thema	Hauptbewirtschafter DZV	Bewirtschafter in "Kurzpacht"
ÖLN-Bodenbedeckung auf der offenen Ackerfläche	Die vom Pächter in Kurzpacht angebaute Kultur muss auf dem entsprechenden Formular eingetragen werden. Der Bodenschutz muss auf den in Kurzpacht abgegebenen Parzellen erfüllt sein. Die Verantwortung liegt beim Hauptbewirtschafter.	Aufzeichnungen vorhanden
ÖLN-Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz)	Die in Kurzpacht angebauten Gründüngungen und Zwischenfutter (inkl. Frühjahresnutzung) werden in der Suisse-Bilanz des Hauptbewirtschafters berücksichtigt. Für Nährstoffbilanz sind die effektiv vom Hauptbewirtschafter angebauten Kulturen und Anbauflächen massgebend.	Die in Kurzpacht angebauten Gemüsekulturen werden in der Suisse-Bilanz des Bewirtschafters in „Kurzpacht“ berücksichtigt.
ÖLN-Bodenanalysen	Ergebnisse Bodenanalyse vorhanden	Ergebnisse Bodenanalyse vorhanden.
Anteil Biodiversitätsförderflächen an der LN	Die Biodiversitätsförderung muss bei jedem Betrieb einzeln auf der bewirtschafteten LN (inkl. Flächenabtausch, gemäss Erhebung) mit 7 resp. 3.5 % erfüllt sein.	Die in Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen müssen in der Biodiversitätsförderung nicht berücksichtigt werden.
Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen und Pufferstreifen	Die Streifen müssen bei jedem Betrieb einzeln auf der bewirtschafteten LN erfüllt sein.	Die Streifen müssen bei den in Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen erfüllt sein.
Reduktion Direktzahlungen bei festgestellten Mängeln	Bei Mängeln (ebenfalls bei der in Kurzpacht angebauten Kultur) werden die Direktzahlungen gekürzt.	Festgestellte Mängel bei den in Kurzpacht bewirtschafteten Parzellen gehen zu Lasten vom Hauptbewirtschafter, sofern nichts anderes privatrechtlich vereinbart wurde.

Quelle: BLW 2010